



Zusammenstellung zum sog. PKK-Verbot

Dieses Info-Paket soll allen die Möglichkeit geben, Einblick zu nehmen in die offiziellen Dokumente, auf denen die von allen Bundesregierungen und Strafverfolgungsbehörden seit 1993 praktizierte Kriminalisierung kurdischer Organisationen, deren Anhänger*innen und Unterstützer*innen basiert.

Enthalten ist darüber hinaus aber auch eine Auswahl parlamentarischer Anfragen zur Frage der Symbolenverbote.

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IS 1 - 619 314/27

W (0228)

1

Datum

22. November 1993

681-

Bundesministerium des Innern Postfach 170290 53108 Bonn

1. Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
2. Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)
3. Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (FEYKA-Kurdistan)
Maxstraße 50-52
53117 Bonn
z.Hd. Herrn Mahmoud Amine
Am Neuen Lindenhof 19
53117 Bonn
4. Kurdische Gemeinde in Aachen e.V.,
Ottostraße 73
52070 Aachen
z.Hd. Herrn Youssef Klein.
Wilhelmstraße 15
52070 Aachen
5. Kurdisches Kulturzentrum Botan in Berlin e.V.
Kottbusser Straße 8
10999 Berlin
z.Hd. Herrn Emin Cevik
Grolmanstraße 20 (bei Muharrem Aral)
10623 Berlin,
6. Arbeiter- und Kulturzentrum der Kurden e.V.
Düppelstraße 11a
33602 Bielefeld
z.Hd. Herrn Hüseyin Altun
Oelmühlenstraße 58
33604 Bielefeld
7. Kurdistan Zentrum e.V.
Maxstraße 50-52
53117 Bonn
z.Hd. Herrn Khalil Mustafa
Dixstraße 5
53225 Bonn
8. Mesopotamischer Kulturverein Bremen e.V.
Langemarckstraße 72
28199 Bremen
z.Hd. Herrn Mehmet Yildiz
Münchener Straße 95
28215 Bremen

9. Kurdischer Kulturverein Bremerhaven e.V.
Max-Dietrich-Straße 16 ,,
27570 Bremerhaven
z.Hd. Herrn Ismail Alim
Debstedter Straße 7a
27607 Langen
10. Kurdisches Kultur- und Beratungszentrum Amed
Carstensstraße 1
29225 Celle
z.Hd. Herrn Abdullah Yurt
Kirchhofstraße 18
29225 Celle
11. Kultur- und Solidaritätszentrum Kurdistans e.V.
Alsenstraße 77
44145 Dortmund
z.Hd. Herrn Islam Tendik
Bleichmärsch 7
44145 Dortmund
12. Kurdistan-Zentrum e.V.
Moltkestraße 45
47058 Duisburg
z.Hd. Herrn Aydin Durgun
Entenstraße 5
47058 Duisburg
13. Kurdischer Arbeiter- und Kulturbund e.V.
Josef-Schregel-Straße 54
52349 Düren
z.Hd. Herrn Mehmet Orug
Rather Straße 60
52385 Nideggen
14. Kurdistan-Zentrum e.V.
Kleyerstraße 90
60326 Frankfurt/Main
z.Hd. Herrn Haci Hacioglu
Zum Linnegraben 34
65933 Frankfurt/M.
15. Kultur- und Informationszentrum Kurdistan e.V.
Oltmannstraße 34
79100 Freiburg
z.Hd. Herrn Ilter Leible
Eschholzstraße 80
79115 Freiburg

16. Medisches Kultur Zentrum e.V.
Wittekindstraße 14
58097 Hagen
z.Hd. Herrn Fikret Yildiz Ergin
Sudfeldstraße 4a
58285 Gevelsberg
17. Kurdisches Kulturzentrum Hamburg und Umgebung e.V.
Wallgraben 34
21073 Hamburg
z. Hd: Herrn Ferit Kalkan
Am Neugrabener Bahnhof 29
21149 Hamburg
18. Kurdistan Kulturzentrum Hannover
Siebstraße 1
30171 Hannover
z. Hd. Herrn Hüseyin Alp
Im Langen Felde 17
30880 Laatzen
19. Kurdische Kultur- und
Solidaritätsvereinigung Heilbronn e.V.
Innsbrucker Straße 59
74072 Heilbronn
z.Hd. Herrn Hüseyin Arkat
Züttlinger Straße 19
74196 Neuenstadt a.K.
20. Kurdistan Kultur-Centrum
Frühlingstraße 31
85055 Ingolstadt
z.Hd. Herrn Feramuz Akil
Dörflerstraße 12
85055 Ingolstadt
21. Kurdisches Kultur- und Beratungszentrum Kassel e.V.
Sommerweg 2a
34121 Kassel
z.Hd. Herrn Hüseyin Kürtül
Wiesenstraße 15
34246 Vellmar
22. Kurdischer Arbeiter- und Kulturverein
in Koblenz e.V.
Theo-von-Mackeben-Straße 2
56070 Koblenz
z.Hd. Herrn Mahmut Duran
Neuendorfer Straße 27
56070 Koblenz

23. Kurdischer Arbeiterbund e.V.
Genovevastraße 20
51065 Köln
z.Hd. Herrn Zekeriye Ildem
Holweider Straße 54
51065 Köln
24. Kurdisches Frauenzentrum e.V.
Gustav-Heinemann-Straße 7
51377 Leverkusen
z.Hd. Frau Cicek Ulu
Am Sonnenhang 24
51381 Leverkusen
25. Kulturzentrum Kurdistan e.V.
Augustaanlage 38
68165 Mannheim
z.Hd. Herrn Hasan Özdemir
Ostbahnstraße 45
76829 Landau
26. Komala Kurdistan - Kurdische Unabhängigkeit -
Internationale Freundschaft e.V.
Westendstraße 49
80339 München
z.Hd. Herrn Riza Celik
Hermann-Lingg-Straße 13/5
80336 München
27. Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum
Nürnberg und Umgebung e.V.
Eberhardshof 11
90431 Nürnberg
z.Hd. Herrn Hasan Kahyalar
Neumarkter Straße 63
90478 Nürnberg
28. Kurdischer Kulturverein in Rendsburg und Umgebung e.V.
Nienstadtstraße 12
24768 Rendsburg
z. Hd. Herrn Celal Gümüşhan
Herrenstraße 15
24768 Rendsburg
29. Kultur- und Unterstützungsverein
des kurdischen Volkes e.V.
Landwehrplatz 2 (Alte Feuerwache)
66111 Saarbrücken
z.Hd. Herrn Hasan Dogan
Niederlosheimer Straße 42
66679 Losheim

30. Kurdistan Kultur Centrum
57072 Siegen
31. Kurdisches Solidaritäts-Centrum e.V.
Innerer Nordbahnhof 10/10a
70191 Stuttgart
z.Hd. Herrn Zeynel Küncülil
Deidesheimer Straße 8
70499 Stuttgart
32. Kurdistan Solidaritäts Centrum Ulm
Neue Straße 3
89077 Ulm
z.Hd. Herrn Cengiz Bagkan
Rothstraße 16
89073 Ulm
33. Kurdistan-Komitee e.V.
Hansaring 66
50670 Köln
z.Hd. Frau Petra Lucke
Otto-Fischer-Straße 19
50674 Köln
34. Berxwedan-Verlags-GmbH
Markenstraße 5-7
40227 Düsseldorf
z.Hd. Frau Fatma Sincer
Immendal 43
47053 Duisburg
35. Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency (Kurd-Ha)
Markenstraße 5-7
40227 Düsseldorf
z.Hd. Frau Fatma Sincer
Immendal 43
47053 Duisburg

Gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl I, Seite 593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I, Seite 2809) erlasse ich folgende

Verfügungen:

1. Die Tätigkeit der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) einschließlich ihrer Teilorganisationen "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK), Berxwedan-Verlags-GmbH und "Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency" (Kurd-Ha) verstößt gegen Strafgesetze, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) einschließlich ihrer Teilorganisation "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK) darf sich im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes nicht mehr betätigen.
3. Die Berxwedan-Verlags-GmbH und die "Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency" sind verboten. Sie werden aufgelöst.
4. Die Tätigkeit der "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan), einschließlich ihrer Teilorganisationen
 - 4.1 Kurdische Gemeinde in Aachen e.V.
 - 4.2 Kurdisches Kulturzentrum Botan in Berlin e.V., Berlin;

- 4.3 Arbeiter- und Kulturzentrum der Kurden e.V., Bielefeld;
- 4.4 Kurdistan-Zentrum e.V. Bonn;
- 4.5 Mesopotamischer Kulturverein Bremen.e.V., Bremen;
- 4.6 Kurdischer Kulturverein Bremerhaven e.V., Bremerhaven;
- 4.7 Kurdisches Kultur- und Beratungszentrum Amed, Celle;
- 4.8 Kultur- und Solidaritätszentrum Kurdistans e.V., Dortmund;
- 4.9 Kurdistan-Zentrum e.V., Duisburg;
- 4.10 Kurdischer Arbeiter- und Kulturbund e.V., Düren;
- 4.11 Kurdistan-Zentrum, e.V., Frankfurt/Main;
- 4.12 Kultur- und Informationszentrum Kurdistan e.V., Freiburg;
- 4.13 Medisches Kultur Zentrum e.V., Hagen;
- 4.14 Kurdisches Kulturzentrum Hamburg und Umgebung e.V., Hamburg;
- 4.15 Kurdistan Kulturzentrum Hannover, Hannover;
- 4.16 Kurdische Kultur- und Solidaritätsvereinigung Heilbronn e.V., Heilbronn;
- 4.17 Kurdistan Kultur-Centrum, Ingolstadt;
- 4.18 Kurdisches Kultur- und Beratungszentrum Kassel e.V., Kassel;
- 4.19 Kurdischer Arbeiter- und Kulturverein in Koblenz e.V., Koblenz;
- 4.20 Kurdischer Arbeiterbund e.V., Köln;
- 4.21 Kurdisches Frauenzentrum e.V., Leverkusen;
- 4.22 Kulturzentrum Kurdistan e.V., Mannheim;
- 4.23 Komala Kurdistan -Kurdische Unabhängigkeit- Internationale Freundschaft e.V., München;
- 4.24 Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V., Nürnberg;
- 4.25 Kurdischer Kulturverein in Rendsburg und Umgebung e.V., Rendsburg;

- 4.26 Kultur- und Unterstützungsverein des kurdischen Volkes e.V., Saarbrücken:
- 4.27 Kurdistan Kultur Centrum, Siegen;
- 4.28 Kurdisches Solidaritäts-Centrum e.V., Stuttgart;
- 4.29 Kurdistan Solidaritäts Centrum, Ulm;

richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland)

- 5. Die "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan) einschließlich ihrer unter 4.1-4.29 genannten Teilorganisationen ist verboten. Sie wird aufgelöst.
- 6. Die Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." läuft den Strafgesetzen zuwider, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
- 7. Das "Kurdistan-Komitee e.V." ist verboten. Es wird aufgelöst.
- 8. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Berxwedan--Verlags-GmbH, die "Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency" (Kurd-Ha), die "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan) einschließlich ihrer unter 4.1-4.29 genannten Teilorganisationen und das "Kurdistan-Komitee e.V." zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

9. Es ist verboten, Kennzeichen der verbotenen Vereine für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
10. Die Vermögen der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) einschließlich ihrer Teilorganisationen "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK), Berxwedan-Verlags-GmbH und "Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency" (Kurd-Ha) sowie der "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan) einschließlich ihrer unter 4.14.29 genannten Teilorganisationen und des "Kurdistan-Komitees e.V." werden beschlagnahmt und eingezogen.
11. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

G r ü n d e:

A.

Die "Arbeiterpartei Kurdistan" (PKK) einschließlich ihrer Teilorganisationen "Nationale Befreiungsfront Kurdistan" (ERNK), Berxwedan-Verlags-GmbH und "Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency" (Kurd-Ha) erfüllt die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 i.V. mit § 14 Abs. 1, § 17 Nr. 2, § 3 Abs. 3 VereinsG für die im Verfügungstenor ausgesprochenen Verbote.

I. Die PKK ist ein ausländischer Verein i.S. von § 15 Abs. 1 VereinsG.

1. Gründung und Zielsetzung der PKK

Die PKK ist aus einer Gruppe hervorgegangen, die sich etwa im Jahre 1973 um den Kurden Abdullah Öcalan in der Osttürkei gebildet hatte und bis 1978 unter der Bezeichnung Apocular aktiv war. Etwa im Jahre 1977 erarbeitete die Gruppe ein Programm zur Konstituierung der PKK. Am 27. November 1978 wurde sie offiziell als Partei gegründet.

Ideologie und Zielsetzung der straff organisierten und hierarchisch aufgebauten PKK sind marxistisch-leninistisch ausgerichtet und u.a. in der ~~im Jahre 1986 in der Bundes-~~ ~~republik Deutschland verteilten Broschüre "Arbeiterpartei Kurdistan PKK: Der Weg der Revolution Kurdistan (Manifest)"~~ dargestellt. Sie versteht sich als "Kraft, die den Kampf aufgenommen hat gegen die faschistische türkische Besatzung, und die den Kolonialismus aus Kurdistan vertreiben wird". Ihr Ziel ist es, Kurdistan aus dem türkischen Staatsverband durch revolutionären Umsturz zu lösen und einen autonomen, sozialistisch regierten Staat zu errichten. Sie will dieses Ziel durch massive und organi-

In den Kurdengebieten der Türkei unterhält sie in Form der "Volksbefreiungsarmee Kurdistans" (ARGK) eine Militärorganisation, diesen Kampfeinheiten werden zahlreiche Anschläge und Überfälle in der Türkei zugeschrieben. Dabei nimmt sie keine Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Sie bekennt sich unumwunden zu den von ihr verübten Massakern Terrorakten.

Die PKK steht im Verdacht, ihre Aktivitäten auch durch Spenden- und Schutzgelderpressungen sowie illegalen Rauschgifthandel zu finanzieren.

Für den westeuropäischen Bereich besteht ein dem Generalsekretär unterstelltes "Zentralkomitee Europa"; das die Aktivitäten der PKK in den einzelnen Ländern mit Hilfe eines "Exekutivkomitees" steuert.

In Europa ist sie u.a. in Belgien, England, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Skandinavien, der Schweiz sowie der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl abhängiger oder zumindest verbundener Organisationen tätig.

- b) ~~Die PKK ist keine Partei im Sinne von Artikel 21 GG, so daß das Bundesministerium des Innern für das Vereinsverbotsverfahren zuständig ist.~~
- c) Ihre Mitglieder haben sich auf längere Zeit freiwillig zu einem gemeinsamen Zweck - dem Kampf für die Errichtung des kurdischen Staats zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung durch die Organisation unterworfen (vgl. § 2 Abs. 1 VereinsG). Dies - und nicht eine formelle Beitrittserklärung - ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

3. Mitglieder der PKK sind überwiegend Ausländer

Die Mitglieder der PKK sind überwiegend Ausländer, und zwar Kurden mit zumeist türkischer Staatsangehörigkeit.

4. PKK ist über ihre Teil- und Nebenorganisationen in Deutschland tätig

~~Die PKK verfügt in Deutschland über keinen Organisationsteil, der ihren Namen trägt.~~

~~Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden tritt sie verdeckt in Erscheinung und wendet zum Teil einem Geheimdienst ähnliche, typisch konspirative Verhaltensweisen an.~~

Um einen möglichst großen Teil der kurdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, tarnt sie ihre politische Arbeit unter den Mänteln einer Vielzahl von Teil- und Nebenorganisationen.

Zu den eingegliederten Teilorganisationen, über die die PKK in Deutschland und auch im sonstigen Ausland agiert, gehören die "Nationale Befreiungsfront Kurdistan" - ERNK - (s. unter II.), die Berxwedan-Verlags-GmbH und die "Kurdistan -Haber Ajansi-News Agency" - Kurd-Ha - (s. unter III.).

Zu den abhängigen und in der Zielsetzung gleichgestellten Nebenorganisationen der PKK gehören die "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan) einschließlich ihrer Teilorganisationen (s. unter B.) und das "Kurdistan-Komitee e.V." (s. unter C.).

Die Maßnahmen der Sicherheitskräfte in der von Kurden bewohnten Südosttürkei lösten wiederholt gewaltsame bundesweite Protestaktionen von Anhängern und Sympathisanten der PKK gegen staatliche und private türkische Einrichtungen in Deutschland aus. Zur Erreichung ihrer Ziele geht die

PKK nicht nur, mit Gewalt gegen ihren äußeren Feind, den türkischen Staat, vor, sondern wendet sich u.a. auch gewalttätig auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland gegen sog. Verräter in den eigenen Reihen: Als "Verräter" gilt in der PKK bereits, wer sich als "Kader" von ihr abwendet oder einen von der Parteilinie abweichenden Standpunkt vertritt.

Bis zum Jahr 1984 ging die PKK gegen Abtrünnige und "Parteifeinde" durch zu entsprechenden Strafaktionen beauftragte Einzeltäter vor. Da ihr dieses Vorgehen nicht wirksam genug erschien, wurde ab 1985 der Arbeitsbereich "Parteisicherheit, Kontrolle, Nachrichtendienst" aufgebaut, der "Parteifeinde" feststellen und ihren Aufenthaltsort ermitteln soll. Zugleich wurde eine "Gruppe für spezielle Arbeiten" zum Zweck der "Liquidierung" dieser Personen gebildet. Im Lager Helvi (Libanon) wurden PKK-Mitglieder u.a. auf entsprechende Einsätze in Europa politisch und militärisch vorbereitet.

Die Aktivitäten der PKK gehen über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus. Sie wurden in folgenden Bundesländern festgestellt: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein.

II. ERNK ist Teilorganisation der PKK

1. Gründung und Zielsetzung der ERNK

Die "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK) wurde am 21. März 1985 in Athen als politisch propagandistischer Apparat der PKK gegründet. Zwei Mitglieder des ZK gaben auf einer Pressekonferenz die Bildung der ERNK bekannt. Danach hat sie die Aufgabe, "die nationale Befreiungsbewe-

gung und den Kampf unseres Volkes zu organisieren, zu leiten und die revolutionäre Politik der nationalen Befreiung ins Leben zu rufen". ERNK-Symbol ist ein roter fünfzackiger Stern auf grüngelbem Grund. Es ähnelt dem der PKK.

2. ERNK ist für die PKK in Deutschland als sogenannte Frontorganisation tätig

Die ERNK hat ebenso wie die PKK in Deutschland keinen Vereinssitz im formellen Sinne. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Ihren Auftrag, international Propaganda für die PKK zu betreiben, nimmt die ERNK auch in Deutschland in intensiver Weise durch sog. ERNK-Frontkomitees wahr. Sie versucht, die Interessen und Ziele der Partei den in der Bundesrepublik lebenden Kurden sowie auch der deutschen Öffentlichkeit zu vermitteln.

III. Die Berxwedan-Verlags-GmbH einschließlich ihrer Nachrichtenagentur Kurd-Ha ist eine weitere Teilorganisation der PKK.

Die Berxwedan-Verlags-GmbH einschließlich der Nachrichtenagentur Kurd-Ha ist nach § 17 Ziff. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 VereinsG verboten: Sie wird von dem Verbot der Tätigkeit der PKK, das aus den in § 17 Nr. 1 VereinsG genannten Gründen ausgesprochen wird, (Tätigkeit, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, s. unten unter A. IV.) als Teilorganisation erfaßt.

Die Berxwedan-Verlags-GmbH ist allerdings nicht die einzige Teilorganisation der PKK i.S.v. § 18 Satz 1 VereinsG, da sie nur einen Teilaspekt der Tätigkeit der PKK in Deutschland abdeckt, so daß sich das Betätigungsverbot nicht gemäß § 18 auf die Berxwedan-Verlag-GmbH beschränken kann, sondern auch gegen die PKK als Ganzes richten muß (Nr. 2 der Verbotsverfügung).

Die Berxwedan-Verlags-GmbH einschließlich ihrer Nachrichtenagentur Kurd-Ha erscheint nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung der PKK (Teilorganisation):

1. Für die Eingliederung der Berxwedan-Verlags-GmbH sowie ihrer Nachrichtenagentur Kurd-Ha in die PKK spricht zunächst die festgestellte personelle Verflechtung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung der Berxwedan-Verlags-GmbH mit der PKK. Von ihren Gründungsgesellschaftern und Geschäftsführern ist bei folgenden Personen eine Anbindung an die PKK nachweisbar:

Der Gründungsgesellschafter und erste Geschäftsführer Mehmet Nedium Ugus ist laut Feststellung des VG Hamburg im Urteil vom 2. März 1984 (Az.: 14 VG A 461/83) "ein Kurde, der an herausragender Stelle für die PKK tätig ist". Der Gründungsgesellschafter Mahmoud Amine ist Vorsitzender der gleichfalls verbotenen FEYKA-KURDISTAN. Die derzeitige Geschäftsführerin und Gesellschafterin Fatma Sincer beteiligte sich am 11. März 1992 an der von der PKK gesteuerten Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Mainz.

2. Neben den personellen Verflechtungen der Gesellschafter und Geschäftsführer mit der PKK und/oder ihrer Teil- bzw. Nebenorganisationen ergeben sich weitere Hinweise auf die Verbindungen zwischen Berxwedan-Verlags-GmbH und PKK:

So finden sich in einem sichergestellten Telefon-/Faxanschlußverzeichnis der Berxwedan-Verlags-GmbH zahlreiche Telefonnummern von PKK/ERNK-Funktionären.

3. Über die personellen Verflechtungen hinaus ergeben sich auch aus den Publikationen und Veröffentlichungen der Berxwedan-Verlags-GmbH und ihrer Nachrichtenagentur Kurd-Ha Hinweise auf die Einbindung in die PKK. So propagiert die Berxwedan-Verlags-GmbH und die Kurd-Ha im Sprachgebrauch der PKK offen den "nationalen Befreiungskampf", der auch als "legitimer Kampf des kurdischen Volkes" bezeichnet wird. Dabei treten beide zum Teil offen als PKK-Gliederung auf. Am 26. Januar 1992 erhielt das deutsche Büro der türkischen Tageszeitung "Huerriyet" in Neu-Isenburg ein Fax, das von einem auf die Berxwedan-Verlags-GmbH zu gelassenen Fax-Anschluß übersandt wurde. Dieses Fax ist mit der Bezeichnung "PKK Europa Vertretung" unterzeichnet.

Das Eintreten für die Belange der PKK ergibt sich darüber hinaus aus den Inhalten der Publikationen Berxwedan sowie aus den Flugschriften und Telefaxmitteilungen der Kurd-Ha. Exemplarisch geht dies aus einem Flugblatt der Kurd-Ha hervor, durch das eine "Bekanntmachung des PKK-Zentralkomitees" veröffentlicht wird. In der Zeitschrift Berxwedan findet sich ein Interview mit Abdullah Öcalan. In diesem Interview wird Öcalan von der Zeitschrift mit "Herr Führer" angesprochen. In einer weiteren Ausgabe von Berxwedan wird über die 6. Europakonferenz der ERNK berichtet. Nach der Einleitung "Die 6. Konferenz übermittelt dem Volk Kurdistans folgende Botschaft:" folgt der den Aufruf wieder gebende Text. In der gleichen Ausgabe findet sich eine "Verlautbarung" Abdullah Öcalans.

Die Propagandatätigkeit für die PKK bildet das Schwergewicht der Tätigkeit der Berxwedan-Verlags-GmbH und der Nachrichtenagentur Kurd-Ha.

4. Schließlich steht fest, daß die Berxwedan-Verlags-GmbH und ihre Nachrichtenagentur als eine Art legaler Residentur für die PKK in Deutschland fungiert. Ihre Geschäftsräume stehen zahlreichen Funktionären der PKK/ERNK zur Verfügung, die von dort aus über Telefon- und Faxgerät Verbindungen zwischen dem Führer der PKK und den europäischen sowie regionalen PKK/ERNK-Aktionszentren in der Bundesrepublik aufrecht erhalten. Es besteht der Verdacht, daß aus den Geschäftsräumen die Steuerung europaweiter koordinierter Straftaten gegen türkische Einrichtungen erfolgt. Dieser Sachverhalt hat neben anderen zu einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung i.S. v. § 129a Abs. 1 StGB geführt.

IV. Verbotsgründe

Die Tätigkeit der PKK sowie ihrer Teilorganisationen ERNK, Berxwedan-Verlags-GmbH und Kurd-Ha verstößt gegen Strafgesetze, ~~richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland~~

1. Anschlagswellen 1992

Die PKK agiert seit Jahren in Westeuropa und im Bundesgebiet und hat ihre extremistischen Exzesse in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1992 und 1993 immer weiter verschärft. Ende 1991/Anfang 1992 gingen mehreren Anschlagswellen Erklärungen der PKK voraus, die sich im nachhinein als deutliche Androhung darstellen:

Bereits am 31. Oktober 1991 veröffentlichte die Zeitung "Beroxwedan" ein Interview mit dem PKK-Führer Öcalan, in

dem dieser eindeutig zum Ausdruck brachte, seine "Partei" sei die einzige Autorität in Kurdistan und müsse deshalb von allen - auch von deutschen und anderen ausländischen Firmen anerkannt und respektiert werden. Die PKK führe einen Autoritätskrieg, der ernst genommen werden sollte. Im Hinblick auf Deutschland hieß es, die Deutschen leisteten der Türkei militärische und politische Unterstützung. Eine solche maßlose Unterstützung wolle die PKK reduzieren. Öcalan erklärte in diesem Zusammenhang weiter: "Es ist klar, daß wir in der kommenden Periode den Krieg steigern werden. Ohnehin werden wir auch den Krieg gegen Wirtschaftsgesellschaften eröffnen. Nicht nur gegen die Deutschen, darin sind alle Staaten eingeschlossen. Sie verstehen keine andere Sprache als Gewalt. Auch Deutschland nicht. Wenn Deutschland weitere Unterstützung leistet ..., dann verstärkt sich unser Vorgehen gegen die deutschen Firmen und gegen ihre Einrichtungen in der Türkei. Währenddessen können wir den Krieg noch mehr verstärken ...".

Am 2. Februar 1992 ging bei Journalisten in der Türkei ein vom 27. Januar datiertes Schreiben der ERNK/PKK-Kampforganisation ARGK ("Volksbefreiungsarmee Kurdistans") ein, in dem die ARGK die Bundesregierung als - nach der Türkei - Verantwortliche zweiten Grades für das Massaker in Kurdistan verantwortlich machte und Sanktionen ankündigte. In der im März von der ERNK-Publikation "Kurdistan-Report" veröffentlichten deutsch-sprachigen Fassung einer Drohung, die anlässlich einer Pressekonferenz in Brüssel Mitte Februar von der ERNK wiederholt wurde, hieß es wörtlich: "Unsere Volksbefreiungsarmee ARGK, die gegen jegliche feindliche Haltung und Angriffe gegen unser Volk kämpft, wird mit Sicherheit auch gegen die deutsche Regierung Maßnahmen ergreifen". ("Kurdistan-Report", Nr. 44 März 1992)

In der Folge kam es im Verlauf der Jahre 1992 und 1993 zu bundesweiten - teilweise europaweiten - massiven, größten-

teils gewalttätigen Protestaktionen der im Bundesgebiet lebenden PKK-Anhänger gegen türkische Einrichtungen. Die Auslöser der Aktionsreihen, die Art der Ausführung, die zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung der Aktionen, die bundesweite, teilweise europaweite Anlage der Aktionen, die Gleichzeitigkeit der Aktionen (teilweise auf die Minute), die Ähnlichkeit der Aktionen und des Verhaltens der Täter, die große Zahl der jeweils Beteiligten, Flugblätter, Parolen und Aufrufe belegen eine zentrale Steuerung der Maßnahmen durch die PKK und ihre Nebenorganisationen. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte oder auch nur Plausibilität dafür, daß eine andere Organisation hinter den Anschlägen steht.

~~Angriffe der türkischen Luftwaffe auf mutmaßliche Stützpunkte der PKK im Norden des Irak am 11. und 12. März 1992~~ lösten bundesweit massive, größtenteils gewalttätige Protestaktionen ~~der im Bundesgebiet lebenden PKK-Anhänger~~ gegen türkische Einrichtungen aus, in deren Verlauf über 220 Personen vorübergehend festgenommen wurden. Nahezu zeitgleich kam es am 11. März 1992 zu Verwüstungen von türkischen Konsulaten, Banken und Reisebüros in verschiedenen Städten des Bundesgebietes. Parallel verliefen in vielen anderen Städten des Bundesgebietes friedliche Demonstrationen. Mit weiteren Gewaltaktionen am 12. März in verschiedenen Städten des Bundesgebietes endete die erste Welle von Aktionen.

Anläßlich des Newroz-Festes am 21. März kam es in der Türkei zu aufstandsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und Kurden: Dies löste in der Zeit vom 23. bis 27. März 1992 eine zweite bundesweite Welle von anfangs gewalttätigen, später friedlichen, Protestaktionen aus. Die Gewaltaktionen richteten sich wiederum ausschließlich gegen türkische Einrichtungen. Nach dem durch die vertragswidrige Verwendung von

Mannschaftstransportwagen aus deutschen Lieferungen von seiten, der Bundesregierung veranlagten vorläufigen Lieferstopp von Rüstungsmaterial forderte die PKK-Führung ihre Anhänger in Deutschland zur "Zurückhaltung" auf. Die Protestaktionen ebten daraufhin ab.

Militärische Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und PKK-Kämpfern in der südosttürkischen Stadt Sirnak, die am 18. August 1992 begannen, lösten im Jahr 1992 eine dritte Welle von Gewaltaktionen in Deutschland aus. Allein zwischen dem 22. und 26. August kam es bundesweit in mindestens 18 Städten zu mehr als 30 größtenteils gewaltsamen Aktionen gegen türkische Einrichtungen mit erheblichem Sachschaden. An parallel verlaufenen friedlichen Kundgebungen beteiligten sich jeweils bis zu 4.500 Personen.

Als Folge der immer breiter angelegten Offensive türkischer Streitkräfte gegen Guerillaeinheiten der PKK im Südosten der Türkei und im Nordirak kam es in der Zeit vom 9. bis 14. Oktober 1992 im Bundesgebiet zu einer vierten Protestwelle. Die teilweise wieder zeitgleich durchgeführten Aktionen (darunter 15 Brandanschläge und weitere Sachbeschädigungen) richteten sich wieder ausschließlich gegen türkische Einrichtungen. An friedlichen Demonstrationen und Besetzungen beteiligten sich jeweils bis zu 1.000 Personen.

2. Europaweite Ausschreitungen am 24.6.1993

Nach einer weiteren Zuspitzung der Konflikte in der Türkei im Juni 1993 kam es am 24. Juni 1993 bundesweit zu 50 gewaltsamen Aktionen durch PKK-Aktivisten. Der schwerwiegendste Zwischenfall ereignete sich in München, wo 13 bewaffnete mutmaßliche PKK-Aktivisten überfallartig in das

~~türkische Generalkonsulat eindringen und mehrere Konsulatsangehörige sowie Besucher als Geiseln nahmen.~~ Dabei erlitten einige Personen Verletzungen bzw. einen Schock. Die Besetzer forderten eine öffentliche Erklärung des Bundeskanzlers, in der die "Kriegshandlungen" der türkischen Regierung gegen die Kurden verurteilt werden. Es wurde ein Ultimatum bis zum Morgen des 26.6.1993 gestellt. Gleichzeitig drohten die Täter, das Konsulatsgebäude zu sprengen, falls eine polizeiliche Befreiungsaktion versucht werde. Erst kurz vor Mitternacht ließen die Täter die letzten Geiseln frei und gaben die Besetzung des Generalkonsulats auf, ohne daß ihre Forderung erfüllt wurde. Insgesamt beteiligten sich etwa 600 Täter, ~~es wurden 122 Personen vorübergehend festgenommen.~~ Ähnliche Aktion gab es am selben Tag u.a. in Marseille, Bern (1 Toter, 7 Verletzte), Genf und Stockholm.

In einer Erklärung der ERNK heißt es dazu, daß die in ganz Europa durchgeführten Protestaktionen seitens dieser Organisation als ganz und gar legitim und angemessen angesehen werden, als Reaktion, denen jedermann Gehör schenken müsse. Bereits am 14. Juni 1993 hatte PKK-Generalsekretär Öcalan die/Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des türkischen Militärs im Osten der Türkei mitverantwortlich gemacht und Gewaltaktionen angekündigt. (Wochenmagazin "Focus" 14. Juni 1993)

Zudem wurde bei einer Vielzahl von festgestellten Personen und Tatverdächtigen eine PKK-Zugehörigkeit bzw. Aktivitäten für die ERNK/PKK festgestellt.

3. Konzertierte Aktion von Gewalttätigkeiten am 4.11.1993

Parallel mit Aktionen in England, Frankreich und der Schweiz kam es am 4. November 1993 in mehr als 30 Städten des Bundesgebietes in 10 Bundesländern zu ca. 60 gewalttätigen Übergriffen gegen türkische Einrichtungen wie Generalkonsulate, Reisebüros, Banken, Büros der "Turkish Airlines" und auch Privathäuser. An den überfallartig vorgebrachten Angriffen waren in der Regel zwischen drei und zehn Täter beteiligt, wobei die Täter mittels mitgeführter Schlagwerkzeuge, Scheiben und Einrichtungsgegenstände zerstörten und/oder die angegriffenen Objekte mit Hilfe von Brandbeschleunigern in Brand setzten. Überwiegend wurden dabei sogenannte Molotowcocktails angewandt. In mindestens zwei Fällen führten die Täter Schußwaffen mit und bedrohten damit die in den angegriffenen Objekten anwesenden Personen. Es wurden 47 Brandanschläge festgestellt, eine Person kam dabei ums Leben, es gab zahlreiche Verletzte und erhebliche Sachbeschädigungen. Über 50 Tatverdächtige wurden vorläufig festgenommen, gegen 33 Tatverdächtige ergingen Haftbefehle. An vielen Tatorten wurden gleichlautende Flugblätter hinterlassen.

Bei insgesamt 26 der festgenommenen Personen liegen Hinweise auf eine Zugehörigkeit zur PKK vor. In acht Fällen sind die Personen im Zusammenhang mit vorangegangenen mutmaßlichen Aktionen der PKK in Erscheinung getreten, zu zwei Personen liegen Erkenntnisse im Zusammenhang mit Spendengelderpressungen durch die PKK vor. In 21 Fällen ergaben sich aus polizeilichen Exekutivmaßnahmen (Durchsuchungen u.a.) im Anschluß an die Straftaten vom 4.11.1993 Hinweise auf eine Zugehörigkeit der Beschuldigten zur PKK (insbesondere durch Auffinden von Propagandamaterial). Sieben Personen hatten sich bereits vorher zur PKK be-

kannt. Nachfolgende Exekutivmaßnahmen, Durchsuchungen und Täterfeststellungen ergaben weitere zahlreiche Verbindungen zur PKK/ERNK.

4. Innerparteiliche gewaltsame Auseinandersetzungen

Anfang Juni 1987 wurde in Köln der Kurde Abdullah Hosgören von einer Sondereinheit der PKK/ERNK getötet. Man hatte ihn für den eingeschleusten Agenten einer anderen Organisation und damit für einen Verräter gehalten. Den Befehl zur Tötung von Hosgören hatte der Generalsekretär der PKK gegeben.

Die PKK/ERNK-Funktionäre ~~Duran Kalkan~~ alias ~~Selahattin Erdem~~, ~~Ali Cetiner~~ und ~~Ayhan Adilay~~ wurden im Rahmen eines "Parteiuntersuchungsverfahrens" u.a. wegen angeblicher Desorganisation der europäischen Parteiorganisation im Jahr 1987 zwangsweise von Aktivisten der Partei zu Verhören in bestimmte Wohnungen verbracht und als "Parteihäftlinge" festgehalten. Zwischenzeitlich wurden sie Verhören mit dem Zielunterzogen, Geständnisse im Sinne der PKK/ERNK für ihr angebliches Fehlverhalten abzulegen.

Ein weiterer PKK/ERNK-Funktionär beabsichtigte, zu Anfang des Jahres 1988 die Parteiarbeit einzustellen und zu heiraten. Dies hätte jedoch den Grundsätzen der Organisation widersprochen. Nachdem er sich erst nach mehrmaliger Aufforderung im Februar 1988 zur damaligen Europazentrale der PKK/ERNK nach Köln begeben hatte, wurde er von PKK/ERNK-Mitgliedern gewaltsam in "Parteihaft" genommen und körperlich mißhandelt. Ziel dieser Freiheitsberaubung und der Mißhandlungen war es, den Funktionär von seinen Plänen zur Heirat und zum Austritt aus der Organisation abzubringen.

5. Verbotsgründe im einzelnen

a) Verstoß gegen Strafgesetze

Bei o.a. Aktionen wurde gegen zahlreiche Strafgesetze verstoßen, u.a. §§ 212, 223a ff, 239, 239b, 303, 306 ff, Versuch §§ 105, 106 StGB. (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung und Geiselnahme. Brandstiftung und versuchte Nötigung von Verfassungsorganen)

b) Diese Aktivitäten gefährden zugleich die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die in Deutschland lebenden Türken werden durch die gewalttätigen Aktionen bedroht. Im übrigen beeinträchtigen diese Aktionen auch das Sicherheitsgefühl der nicht unmittelbar betroffenen Bürger,

c) Die PKK/ERNK richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung

Der Verbotgrund steht in einem engen Zusammenhang mit den in Artikel 26 Abs. 1 GG genannten Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Die von Anhängern/Sympathisanten der PKK/ERNK begangenen Straftaten in Deutschland und der Türkei, mit dem Ziel einen Teil des türkischen Staatsgebietes in einen noch zu gründenden kurdischen Staat zu überführen, erfüllen diese Voraussetzungen. Die Straftaten stören das friedliche Zusammenleben zwischen Kurden und Türken sowohl in der Türkei als auch in Deutschland. Das ergibt sich bereits aus der Zahl, der Art und Schwere der gegen

türkische Einrichtungen und Einzelpersonen verübten Delikte. Darüber hinaus können Überfälle auf türkische Einrichtungen und Geschäfte auch gewaltsame Gegenreaktionen von Türken hervorrufen.

d) Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland

Die gewalttätigen politischen Aktionen der vorgenannten Gruppen gegen staatliche und sonstige türkische Einrichtungen gefährden die außen politischen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Sie stören erheblich das Verhältnis zum türkischen Staat.

Der Grad der Beeinträchtigung der außenpolitischen Beziehungen ist durch zahlreiche Demarchen der türkischen Regierung sowie dadurch deutlich geworden, daß die türkische Seite bei allen politischen Spitzengesprächen der letzten Zeit (u.a. Bundeskanzler Kohl in Ankara, Mai 1993, Ministerpräsidentin Ciller in Bonn im September 1993) den Vorwurf erhoben hat, die Bundesregierung dulde PKK-Aktivitäten auf deutschem Boden und kontrolliere sie nicht oder nur mangelhaft. Die Türkei trägt im einzelnen vor, die Propagandatätigkeit der PKK in einer für den Bestand des türkischen Staates lebenswichtigen Frage zu dulden, und damit zur Destabilisierung in der Südostregion indirekt beizutragen. Sie verweist hierzu insbesondere auf die Spendensammlungstätigkeit, deren Ertrag die Weiterführung und Ausweitung des bewaffneten Kampfs der PKK in der türkischen Südostregion möglich mache.

Die politische Agitation der PKK und ihr nahestehender Organisationen hat zwischenzeitlich ein außenpolitisch nicht mehr vertretbares Ausmaß erreicht. Die PKK und

ihr nahestehende Organisationen rufen in Deutschland zu Gewalt und zum bewaffneten Kampf auf: Kurdische Gruppen haben "Passierscheine" für die Nutzung in "Kurdistan" ausgestellt und damit den Anschein unmittelbarer Staatsgewalt über das Gebiet im Südosten der Türkei erweckt. Sie haben 1992 zu Wahlen für ein "kurdisches Nationalparlament" aufgerufen und sich an diesen Wahlen aktiv und passiv beteiligt.

Diese Aktivitäten schädigen bereits heute Deutschlands Ansehen in der Türkei und die bilateralen Beziehungen erheblich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2, Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen und den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines ausländischen Staates zu beachten und die territoriale Integrität der Türkei nicht zu gefährden.

Die deutsche Außenpolitik und die Außenpolitik der gesamten westlichen Welt tritt für diese Integrität eines wichtigen NATO-, WEU- und Europaratspartners im Interesse des Friedens in der gesamten Region ein. Eine weitere Duldung der PKK-Aktivitäten in Deutschland würdediese deutsche Außenpolitik unglaubwürdig machen und das Vertrauen eines wichtigen Bündnispartners, auf das Wert gelegt wird, untergraben. Darüber hinaus werden dadurch diejenigen Kräfte in der Türkei gestärkt, die die Bindung an Europa und an die westliche Welt lockern wollen.

Die PKK gefährdet darüber hinaus mit ihren bundesweit koordinierten und wiederholten Angriffen die türkischen

Auslandsvertretungen, zu deren Schutz Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung bereits angehalten, über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Rechenschaft zu legen

B.

Die "Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (FEYKA-Kurdistan) einschließlich ihrer im Verfügungstenor unter 4.1 - 4.29) genannten Teilorganisationen erfüllt die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 3 Vereinsgesetz für ein Verbot durch den Bundesminister des Innern.

- I. Die FEYKA-Kurdistan einschließlich ihrer Teilorganisationen ist ein im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes tätiger Ausländerverein, der Ziele der PKK verfolgt.
1. Gründung, Zielsetzung und Organisationsstruktur der FEYKA-Kurdistan
 - a) Die am 21. März 1984 in Köln gegründete FEYKA-Kurdistan wurde am 14. August 1984 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Sitz ist seit 3. August 1988 Bonn, Maxstraße 50-52.
 - b) Die FEYKA-Kurdistan verfolgt das Ziel, den "Unabhängigkeits- und Freiheitskampf des kurdischen Volkes" zu unterstützen. Daneben betreut sie kurdische Landsleute in sozialen, privaten und kulturellen Bereichen (§ 2 der Satzung). Gemäß ihren Satzungszwecken organisiert sie zentrale und regionale Versammlungen, Demonstrationen,

Kundgebungen und Veranstaltungen, gibt Publikationen heraus und, sammelt Spenden für den "Kampf in Kurdistan" (§ 3 der Satzung). Bei einer Gesamtwertung der Ziele und Aktivitäten der FEYKA-Kurdistan steht - jedenfalls derzeit - die Unterstützung des "Kampfes in Kurdistan" im Vordergrund.

- c) Sie ist ein dauerhafter, freiwilliger Zusammenschluß, juristischer Personen. Mitglied kann jeder Verein werden, der in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin gegründet ist sowie Ziele und Satzung der Föderation annimmt (§ 5 der Satzung).
- d) Die in der FEYKA-Kurdistan zusammengeschlossenen Vereine haben sich einer organisierten Willensbildung unterworfen, da sie durch den Erwerb ihrer Mitgliedschaft die Satzung der FEYKA-Kurdistan anerkannt haben. Organe der FEYKA-Kurdistan sind der Kongreß und der Bundesvorstand (§§ 10-14 der Satzung). Der Kongreß ist laut Satzung das höchste Organ und besteht aus den Vereinsdelegierten und den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Er soll mindestens einmal im Jahr stattfinden (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

2. Mitglieder der FEYKA-Kurdistan und ihrer Teilorganisationen sind überwiegend Ausländer

Die überwiegende Zahl der natürlichen Personen, aus denen sich die FEYKA-Kurdistan und ihre Mitgliedsvereine zusammensetzen, sind Ausländer.

3. Tätigkeit der FEYKA-Kurdistan und ihrer Teilorganisationen für die PKK

- a) Die FEYKA und ihre Mitgliedsvereine bilden einen Teil der hiesigen Aktionsstrukturen der PKK/ERNK. Sie ist

mit der PKK/ERNK eng verflochten. Dies ergibt sich schon aus den strukturellen und personellen Verbindungen zwischen der Führung der PKK in Europa und dem Vorstand der FEYKA-Kurdistan bzw. deren Mitgliedsvereinen. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder der FEYKA-Kurdistan sowie die meisten derzeitigen bzw. früheren Vorstandsmitglieder der einzelnen FEYKA-Mitgliedsvereine sind gleichzeitig Mitglieder der PKK/ERNK.

- aa) Die strukturelle Verknüpfung der Föderation FEYKA-Kurdistan mit der PKK/ERNK kommt in folgenden Verlautbarungen der PKK zum Ausdruck:

In einem "Tätigkeitsbericht der PKK" vom 20. März 1985 heißt es unter der Überschrift "Die Aktivitäten der Föderation": "Gemäß eines von der II. YAB Konferenz gefaßten Beschlusses wurden unsere in Deutschland befindlichen Basisorganisationen in einer Föderation zusammengefaßt, um sie der Führung und Kontrolle der Zentrale zuzuführen. Kurz nach der Konferenz wurde die Gründung der Föderation bekanntgegeben" ... "Die Föderation ist als Basisorganisation ein Organ, welches für die Schulung des Bewußtseins, der Massen für den nationalen Befreiungskampf und für deren Organisierung und Motivierung verantwortlich ist. Gleichzeitig hat sie die Funktion eines Verbindungsgliedes zwischen der Basis und der (Partei)-Zentrale".

In einem Bericht der PKK-Zeitschrift "Serxwebun" vom Februar 1985 über den II. Kongreß der FEYKA - Kurdistan wird folgendes ausgeführt:

"Die am 21. März 1984 gegründete FEYKA-Kurdistan arbeitet seit einem Jahr mit dem Ziel, die Kraft

und die Möglichkeiten der Werktätigen aus Kurdistan in Europa für unsere Nationale Befreiungsbewegung zu mobilisieren ... Nach Eröffnung und Wahl des Kongreß-)Rates wurde die an den Kongreß gerichtete Botschaft des ZK der PKK verlesen".

In einem Bericht der Zeitschrift "Berxwedan" vom April/Mai 1986 ist folgendes wiedergegeben:

"Der 3. ordentliche Kongreß der Organisation FEYKA-Kurdistan wurde am 12./13. April 1986 abgehalten ... Nach einstimmiger Annahme des Tätigkeitsberichts wurde die Verbundenheits-Botschaft an den großen Führer Abdullah Öcalan verlesen, ... Danach gelobten die neu gewählten Personen gemeinsam mit den Delegierten und Gästen, die dem Kongreß beiwohnten, der Front verbunden zu bleiben".

In der FEYKA-Kurdistan Dokumentation vom Mai 1986 wird unter der Überschrift "Solidaritätsdemonstration und Kundgebung mit der ERNK 18. Mai 1985" folgende Feststellung getroffen:

"FEYKA-Kurdistan hat sich die Solidarität mit der ERNK zur Grundlage gemacht und ihre Aktivitäten auf einer Basis betrieben, die der ERNK dienen".

In einem Bericht der FEYKA-Kurdistan zum VII. außerordentlichen Kongreß am 3./4. März 1990 wurde folgendes festgehalten:

"FEYKA-Kurdistans VII. Kongreß übermittelt die Botschaft der Solidarität und Verbundenheit mit dem nationalen Befreiungskampf und seiner Führung, der PKK-ERNK-ARCK".

bb) Zu den personellen Verbindungen sind folgende Sachverhalte beispielhaft hervorzuheben:

Im FEYKA-Info vom 20.12.1989 wird über den Gründer der FEYKA-Kurdistan, M. Rauf Akbay, berichtet unter dem Einfluß seines älteren Bruders war er zunächst Sympathisant der Revolutionär Demokratischen Kulturvereine geworden, bevor er die wirklich revolutionäre Linie des Kampfes, repräsentiert durch die PKK, kennenlernte und sich ihr nunmehr ohne Wenn und Aber anschloß."

Der Ismail Özden war vom 22. Februar 1987 bis 15. Mai 1988 Vorsitzender der FEYKA-Kurdistan. Am 30. Juni 1992 wurde er vom Oberlandesgericht Celle wegen schwerer Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt. In den Urteilsgründen wurde festgestellt, daß es sich bei Özden um einen PKK-Funktionär handelt.

Der Mehmet Yildiz war vom 22. Februar 1987 bis zum 29./30. April 1989 Sekretär der FEYKA-Kurdistan. Bis September 1989 war er PKK-Funktionär.

Der Mahmut Seven war vom 15. Mai 1988 bis zum 29./30. April 1989 Vorsitzender der FEYKA-Kurdistan. Seit mindestens 1984 bis etwa 1989 war er in der Bundesrepublik Deutschland in führenden Funktionen für die PKK/ERNK tätig.

Der Moustafa Mella-Midani war vom 29./30. April 1989 bis 18./19. Mai 1991 im Vorstand der FEYKA-Kurdistan. Er ist seit Ende 1988 PKK/ERNK-Aktivist.

Der Mohmoud Amine ist seit 3./4. März 1990 im Vorstand der FEYKA als Sekretär bzw. Vorsitzender tätig. Er ist gleichzeitig PKK/ERNK-Aktivist.

Der Fadil Kedik ist seit dem 18./19. Mai 1991 Sekretär im Vorstand der FEYKA-Kurdistan. Er ist ebenfalls Mitglied der PKK/ERNK.

- b) Entsprechend dieser strukturellen und personellen Verknüpfung mit der PKK/ERNK dienen die von der FEYKA und ihren Teilorganisationen durchgeführten Verlautbarungen und Veranstaltungen ganz überwiegend PKK-Propagandazwecken. So wurde z.B. auf einer Demonstration von 4.500 FEYKA-Anhängern am 16. März 1993 mit Transparenten für die PKK geworben und auf bewaffnete Aktionen der PKK in touristischen Anlagen der Türkei Bezug genommen. Im Zuge der oben unter A. IV. 3. genannten Durchsuchungen in einzelnen FEYKA-Teilvereinen wurde zahlreiches ERNK- und PKK-Propagandamaterial sichergestellt. So wurden u.a. in Köln, Celle, Hannover, Duisburg, Hagen, Bonn, Düsseldorf, Bochum, Aachen, Bielefeld und Berlin zahlreiche - teils kistenweise - PKK-/ERNK-/ARGK-Flugblätter, Fahnen, Plakate, Aufkleber, Handzettel, Zeitungen, Telefonlisten anderer PKK-Vereine, Bilder Öcalans und anderer Kurdenführer, Transparente, PKK-Spendenquittungen und -listen, Exerziergewehre, ein Patronengurt mit Gewehrübungsmunition und Diebesgut sichergestellt.

4. Tätigkeit der FEYKA-Kurdistan und ihrer Teilorganisationen erstreckt sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus

Die FEYKA-Kurdistan und ihre Teilorganisationen sind in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hes-

sen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein aktiv.

II. Verbotsgründe

Die Tätigkeit der FEYKA-Kurdistan und ihrer Teilorganisatione läuft den Strafgesetzen zuwider, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und erhebliche, unter A IV. 5. d) dargelegte außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland:

1. Die FEYKA-Kurdistan muß sich das Verhalten der PKK/ERNK, welches die o. a. Verbotstatbestände erfüllt, zurechnen lassen. Die politische Zielrichtung von FEYKA-Kurdistan und PKK/ERNK ist identisch. Dies ergibt sich zum einen bereits aus § Abs. 1 der Satzung der FEYKA-Kurdistan, zum anderen aus Propagandaaktionen, mit denen diese Zielsetzung in die Öffentlichkeit transportiert wird.
2. Darüber hinaus werden von Funktionären Anhängern und Sympathisanten der einzelnen FEYKA-Vereine stellvertretend für die PKK Aktionen durchgeführt. Die FEYKA Kurdistan ist mit der PKK/ERNK strukturell und personell eng verknüpft. Sie unterstützt aktiv den von ihr so bezeichneten "legitimen Befreiungskampf in Kurdistan". Sie propagiert, "die einzige Alternative, die ein jeder die Unabhängigkeit Kurdistans befürwortender Patriot hat, ist es, den Befreiungskampf unter der Avantgarde der PKK zu unterstützen" (FEYKA-Kurdistan Dokumentation Nr. 2 März 1988). Sie hält die "Volksbefreiungsarmee Kurdistans" ARGK, die auf dem 3. Kongreß der PKK im Oktober 1986 gegründet worden ist, für eine "neue Errungenschaft" und ruft zu Solidaritätsveranstaltungen mit dieser auf. Die für das Vereinsverbot rele-

vanten Aktivitäten der FEYKA-Kurdistan und ihrer Teilorganisationen für die PKK lassen sich am Ablauf der von ihr und dem Kurdistan-Zentrum e.V. Frankfurt organisierten sogenannten "Kulturveranstaltung" im September 1993 im Frankfurter Waldstadion exemplarisch darstellen:

Zu der Veranstaltung hatte die FEYKA und ihre Teilorganisationen ca. 45.000 Teilnehmer mobilisiert. Bereits vor der Öffnung des Stadions am 4. September 1993 wurden von der Polizei 10 Transparente im Stadionbereich festgestellt, die Propaganda für die PKK/ERNK enthielten und damit gegen eine entsprechende Auflagenverfügung der Ordnungsbehörden der Stadt Frankfurt/Main verstießen.

In der Verfügung war der FEYKA-Kurdistan auferlegt worden, "weder durch Wortbeiträge, schriftliche Verlautbarung oder sonstige Medien (insbesondere Filme, Videofilme) Werbung für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie die ERNK oder ARGK" zu machen. Dessen ungeachtet enthielten die Transparente u.a. den deutschen Text "der wahre Terrorist ist der türkische Staat", "die PKK ist das Volk, das Volk sind wir" und zeigten Portraits von Öcalan, auf denen er mit Patronengurt und Handgranaten zu sehen ist.

Auch während der Veranstaltung waren überwiegend Fahnen der ERNK und Transparente mit dem Portrait Öcalans im Stadion ausgehängt und wurden Fahnen der ERNK von zahlreichen Veranstaltungsteilnehmern mitgeführt. Bei einer "folkloristischen" Einzeldarbietung formierte sich die betreffende Teilnehmergruppe zu den Buchstaben "PKK".

Die FEYKA-Verantwortlichen ließen ferner einen Redner zu Wort kommen, der die Stimmung der Teilnehmer mit agitatorischen Parolen wie "der terroristische türkische Staat will keinen Frieden haben" aufheizte, was von den Versam-

melten mit einstudierten Sprechchören wie "töte Guerilla - baue Kurdistan" und "Kurdistan wird für den Faschismus ein Grab sein" beantwortet wurde.

Darüber hinaus hatten ,die Veranstalter vorgesehen, im Verlauf der Versammlung ein Videoband zu zeigen, durch das eine Rede des PKK-Führers Öcalan an die Veranstaltungsteilnehmer verbreitet werden sollte. In der Rede wurden die Teilnehmer unter Hinweis "auf den Jahrestag des bewaffneten Kampfes der PKK am 15. August 1993" angesprochen und Vorwürfe "gegen die antikurdischen Aktivitäten der imperialistischen Regierung der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland" erhoben. In Bildeinblendungen wurden neben Öcalan ferner Kampfszenen kurdischer "Freiheitskämpfer" gezeigt.

Zur Verhinderung weiterer Rechtsverstöße wurde dieses Band von der Polizei auf der Grundlage des hessischen Polizeigesetzes sichergestellt. Die Veranstalter versuchten daraufhin die anwesenden Polizeibeamten vor der Kulisse der ca. 45.000 Teilnehmer unter Druck zu setzen, indem sie ultimativ die Herausgabe des Bandes verlangten und angaben, bei Nichtherausgabe und Verhinderung der Vorführung des Videobandes sei mit "unkalkulierbaren Reaktionen der Veranstaltungsteilnehmer zurechnen".

3. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der FEYKA gehört die Geldsammlung für die Unterstützung der Kämpfe in Kurdistan (§ 3 Abs. 1 lit. g der Satzung). So führte die FEYKA-Kurdistan im Frühjahr 1990 einen Spendenaufruf für den "Nationalen Befreiungskampf Kurdistans" durch, in dem u.a. dazu aufgerufen wurde, für die "politischen Gefangenen und "die Befreiungskämpfer" zu spenden. Die Durchführung solcher Spendenaktionen dient der Finanzierung der terroristischen Aktivitäten der PKK. Sie wurde in den folgenden Jahren wiederholt.

4. FEYKA-Vereine unterstützen aber auch konkrete Anschlagstätigkeiten. Im Zuge oben unter A. IV.~ 3. genannter Durchsuchungen wurden am 5.11.1993 in den Räumen des "Kurdischen Arbeiterbundes e.V." in Köln gefüllte Benzinkanister, Stofflappen und gefüllte Brandsatzflaschen vorgefunden. Außerdem wurde dort ein am 4.11.1993 nach einem Brandanschlag in Köln vorläufig festgenommener und später wieder entlassener Tatverdächtiger angetroffen. Darüber hinaus wurden persönliche Unterlagen eines weiteren tatverdächtigen Brandstifters sichergestellt.

C.

Das "Kurdistan-Komitee.e.V." erfüllt die Voraussetzungen nach 14 Abs. 1 VereinsG für ein Verbot durch den Bundesminister des Innern:

- I. Das "Kurdistan-Komitee e.V." ist ein im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes tätiger Ausländerverein.
 1. Gründung, Zielsetzung und Organisationsstruktur
 - a) Das am 20. Dezember 1984 gegründete "Kurdistan-Komitee e.V." wurde am 14. Mai 1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen. Das laut Satzung einzige Vorstandsmitglied ist die deutsche Staatsangehörige Petra Lucke, die zusammen mit 6 weiteren Personen türkischer Staatsangehörigkeit auch Gründungsmitglied des Vereines ist. Seit der Eintragung im Jahre 1985 wurden dem Vereinsregister keinerlei Veränderungen angezeigt.
 - b) Das "Kurdistan-Komitee e.V." ist ein dauerhafter, freiwilliger Zusammenschluß natürlicher Personen. Mitglied

kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützt (Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V.", § 3 Abs. 1).

- c) Der auf Dauer angelegte Zusammenschluß ergibt sich aus der Zielsetzung des "Kurdistan-Komitee e.V.". Zweck des Komitee ist es, den "Unabhängigkeits- und Freiheitskampf des Volkes von Kurdistan vor der europäischen Öffentlichkeit bekannt zu machen" (Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V.", § 2 Abs. 1).
- d) Die im "Kurdistan-Komitee e.V." zusammengeschlossenen Personen haben sich einer organisierten Willensbildung unterworfen, da sie durch den Erwerb ihrer Mitgliedschaft die Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V." anerkannt haben.

Organe des Komitee sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung des "Kurdistan-Komitees e.V."). Der Vorstand besteht aus einer Person und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§§ 6 und 7 der Satzung). Einziges Vorstandsmitglied - laut Vereinsregister - seit Gründung der Vereinigung ist Petra Lucke. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll (§ 10 Abs.. 2, §.11 der Satzung des "Kurdistan-Komitees e.V.").

Das "Kurdistan-Komitee e.V." unterhält zur Durchsetzung seiner Ziele ein Büro in Köln. Es gibt fortlaufend eigene Veröffentlichungen heraus, z.B. als "Pressemitteilungen". Zusammen mit anderen Organisationen und Gruppierungen ist das "Kurdistan-Komitee e.V." Mitherausgeber des "Kurdistan-Rundbriefs".

2. Mitglieder des "Kurdistan-Komitee e.V." sind überwiegend Ausländer

Die überwiegende Zahl der Mitglieder des "Kurdistan-Komitee e.V." sind Ausländer. Von den 7 Gründungsmitgliedern sind laut Ausländerzentralregister 6 türkische Staatsbürger. In Publikationen, die sich nahezu ausschließlich mit der Situation der Kurden in der Türkei und in Deutschland befassen, wird der "Unabhängigkeitskampf des kurdischen Volkes" als "unser nationaler Befreiungskampf" bezeichnet (Publikation des "Kurdistan-Komitee e.V." "Deutsch-türkische Beziehungen seit der Geschichte bis in die Gegenwart").

Im Büro des "Kurdistan-Komitee e.V." sind mit Ausnahme der Vorsitzenden weit überwiegend türkische Staatsbürger aktiv.

3. Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." erstreckt sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus

Das "Kurdistan-Komitee e.V." bezeichnet sich als "Deutschland-Sektion" der europaweit operierenden "Kurdistan-Komitee". Die im Gründungsprotokoll der Vereinigung genannten Gründungsmitglieder stammen aus 4 verschiedenen Bundesländern. Das "Kurdistan-Komitee e.V." leitet von seinem Büro in Köln aus seine Aktivitäten bundesweit.

4. Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." in Deutschland für die PKK

Das "Kurdistan-Komitee e.V." ist in die internationale Organisation der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) eingegliedert und unterstützt den "Unabhängigkeits- und Freiheitskampf" der in der Türkei terroristisch operierenden

PKK und deren Frontorganisation "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK).

In ihrer Satzung bezeichnet sich die Vereinigung als "Zweigstelle des Kurdistan-Komitee, dessen Zentralsitz in Paris, Frankreich, ist." (Satzung des Kurdistan-Komitee e.V." § 2 Abs. 4). Dementsprechend nennt sich das "Kurdistan-Komitee e.V." in Veröffentlichungen selbst "Deutschland-Sektion" der "Kurdistan-Komitee in Europa", die in der Schweiz, in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Österreich, in den Niederlanden, in Spanien, Schweden, Dänemark, Finnland, Griechenland und auf Zypern aktiv sind (Presseerklärung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 27. Mai 1993).

Die "Kurdistan-Komitee" gehören zum "Komitee für Außenbeziehungen", einem - wie oben unter A. 1. 2. ausgeführt - Teilarbeitsbereich der PKK in Europa. Die "Kurdistan-Komitee" sind "Informationsbüros auf der Grundlage legaler Einrichtungen", deren Aufgabe es ist, unter der Kontrolle des "Komitees für Außenbeziehungen" PKK - Politik zu verwirklichen "ohne im Namen der Partei aufzutreten". Die "Kurdistan-Komitees" sollen als "legale Einrichtungen" in die "Bereiche" eintreten, zu denen die "Partei" (PKK) und die "Front" (ERNK) aufgrund ihrer politischen Inhalte keinen Zugang haben.

Die Einordnung des "Kurdistan-Komitee e.V." in die Organisation der PKK zeigt sich insbesondere in den strukturellen und personellen Verbindungen, die zwischen der Führung der PKK in Europa und dem "Kurdistan-Komitee e.V." bestehen. Das "Kurdistan-Komitee e.V." erhielt von Leitungsfunktionären der PKK mehrfach Handlungsanweisungen und setzte diese um.

Das "Kurdistan-Komitee e.V." hat weiterhin die Aufgabe, Kontakte zu europäischen PKK-Funktionären herzustellen und Nachrichten zu übermitteln.

Weiterhin koordinierte das "Kurdistan-Komitee e.V." eine Spendenkampagne "Für ein freies Kurdistan" deren Erlös der ERNK zugute kommen sollte.

Zusammen mit der ERNK plante das "Kurdistan-Komitee e.V." auch Aktionen zum 3. Jahrestag des Beginns des Strafprozesses gegen PKK-Funktionäre, der seit Oktober 1989 vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf geführt wird.

Auch im personellen Bereich bestehen Verbindungen zwischen der PKK und dem "Kurdistan-Komitee e.V.". Wie bereits oben erwähnt, zeigt sich dies u.a. in der Person Ali Sapan, der Gründungsmitglied des "Kurdistan-Komitee e.V." ist und zeitweise öffentlich als Sprecher der ERNK auftritt. Sapan war weiterhin zeitweise Angeklagter in dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf laufenden Strafprozeß gegen PKK - Funktionäre.

Ferner war der im Oktober 1992 in der Türkei bei einer Aktion der PKK ums Leben gekommene Hüseyin Celebi zeitweilig für das "Kurdistan-Komitee e.V." aktiv (Artikel in dem PKK-Organ "Serxwebun", Nr. 133 vom Januar 1993). Auch Celebi war Angeklagter im Düsseldorfer PKK-Prozeß, er hatte sich jedoch vom Verfahren abgesetzt. In einer polizeilichen Vernehmung durch das Polizeipräsidium in Köln erklärte Celebi, er arbeite für das "Kurdistan-Komitee e.V.", das mit den der PKK verbundenen Organisationen zusammenarbeite.

Von seiten der Organisationen im Bereich der PKK wird alles getan, um die Offenlegung personeller Zusammenhänge zu verhindern. So wies Celebi in der o.g. Vernehmung darauf hin, daß im Organisationsbereich der PKK keine echten Namen benutzt würden und daß der "Verein der Arbeiter aus Kurdistan e.V." in Hamburg seines Wissens nach nur deshalb aufgelöst wurde, weil eine von den Hamburger Behörden verlangte namentliche Aufstellung nicht erteilt werden sollte.

II. Verbotsgründe

Die Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." läuft den Strafgesetzen zuwider, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung sowie erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.

1. Die Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." läuft den Strafgesetzen zuwider

Das "Kurdistan-Komitee e.V." war in die gewalttätigen Aktionen eingebunden, die am 24. Juni 1993 und den darauffolgenden Tagen bundesweit gegen türkische Einrichtungen (Konsulate, Banken, Reisebüros) verübt wurden. Dabei kam es in zehn Bundesländern zu insgesamt 50 größeren gewaltsamen Aktionen und demonstrativen Aktionen. Beteiligt waren nach Schätzungen der Polizei ca. 7.000 türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, 600 davon an gewalttätigen Straftaten. Auch im westeuropäischen Ausland gab es entsprechende Aktionen. Die zeitgleiche Ausführung der oben angeführten Straftaten begründet die Annahme einer zentralen Steuerung. Der Umfang der Aktionen und die große Zahl der Beteiligten bedingen hierarchisch

festgefügte Organisationsstrukturen, über die im Bereich des kurdischen Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland und, in Westeuropa nur die PKK mit den ihr zuzurechnenden Unterorganisationen verfügt.

Am Vorabend des 24. Juni 1993 telefonierte der Sprecher des "Kurdistan-Komitee e.V." Cengiz Dereli mit dem Büro des Komitees und kündigte gegenüber der dort anwesenden Person die kommenden Ereignisse an, um das Büro auf mögliche Reaktionen vorzubereiten.

Da die PKK - wie oben ausgeführt - eine straff organisierte, hierarchisch aufgebaute Kaderorganisation ist, die unter Führung ihres Generalsekretärs Abdullah Öcalan in konspirativer Weise arbeitet, muß aus diesem Verhalten geschlossen werden, daß der Sprecher zur Vorbereitung der Aktionen gezielt vorab informiert wurde.

Für die Vorabinformation maßgeblicher Personen im "Kurdistan-Komitee e.V." über die Ereignisse des 24. Juni 1993 spricht auch die Tatsache, daß eine Mitarbeiterin im Büro des "Kurdistan-Komitee e.V." am 23.6.1993 einem Anrufer mitteilte, daß der im Komitee tätige Adem Uzun auf dem Weg nach München sei. Uzun rief am 24.6.1993 während der von Kurden verübten Geiselnahme im türkischen Generalkonsulat in München im Büro des "Kurdistan-Komitee e.V." in Köln an und gab der Mitarbeiterin Weisung, zu den Ereignissen in München keine Auskunft zu geben. In einem weiteren Anruf am selben Tag erwähnte Uzun gegenüber dem Sprecher des "Kurdistan-Komitee e.V." Cengiz Dereli er sei in München, und sehe im Fernsehen jede Einzelheit. Es sei gut und den Freunden gehe es auch gut.

Der Sprecher gab dann noch vor dem Ende der Geiselnahme am 24. Juni 1993 in der ZDF-Sendung "Heute-Journal" Stellungnahmen zu dem Ereignis ab und berief sich dabei auf Informationen, die er von Kurden erhalten habe, die ihn angerufen hätten (Interview in der ZDF-Sendung "Heute-Journal" am 24.6.1993).

Am 25. Juni 1993 rief ein Faysal Dunlayici im Büro des "Kurdistan-Komitee e.V." an und erteilte Anweisungen für eine im Namen der ERNK abzugebende Presseerklärung, die vom Sprecher des "Kurdistan-Komitee e.V." auch in einem Interview mit dem "Kölner-Stadt-Anzeiger" vom 26.6.1993 umgesetzt wurden. Insbesondere sagte der Sprecher dort, wozu er in dem Telefongespräch angewiesen wurde, daß derartige Reaktionen wie die vom 24. Juni 1993 weitergehen würden, wenn der türkische Staat seine "Massaker" nicht beende.

Diese Tatsachen lassen nur den Schluß zu, daß Verantwortliche des "Kurdistan-Komitee e.V.", um die Geiselnahme in München und die anderen Aktionen durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten - wozu Funktionäre der PKK telefonisch Weisung erteilten -, vorab informiert waren und aufgrund der Tatsache, daß für das "Kurdistan - Komitee e.V." aktive Personen gezielt nach München gereist sind und von dort berichteten, auch von dem Vorhaben im Generalkonsulat Kenntnis hatten.

Gegen die Täter des Überfalls auf das Generalkonsulat erging Haftbefehl wegen Geiselnahme, der versuchten Nötigung von Verfassungsorganen und der versuchten Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans.

Die Verantwortlichen im "Kurdistan-Komitee e.V." waren somit bereits vor den Ereignissen des 24. Juni 1993 in

Kenntnis des Vorhabens einer Geiselnahme gesetzt worden, ohne den Sicherheitsbehörden oder den Bedrohten Anzeige zu erstatten. Sie haben sich durch dieses Unterlassen strafbar gemacht. Dies muß sich die Vereinigung "Kurdistan - Komitee e.V." aufgrund der Tatsache, daß maßgeblich für diese Vereinigung aktive Person handelten und die Einrichtungen des Büros des "Kurdistan-Komitee e.V." genutzt wurden, auch zurechnen lassen.

Im übrigen war das "Kurdistan-Komitee e.V." bereits früher in illegale "Parteiaktionen" der PKK eingebunden worden, die Strafgesetzen zuwider liefen. Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Düsseldorfer Oberlandesgericht gegen PKK - Funktionäre ist auch eine Freiheitsberaubung zum Nachteil eines PKK-Mitglieds vom 4. bis 15. Februar 1988. Dieser wurde von PKK-Funktionären festgehalten, weil man ihn wegen seines mangelnden Einsatzes für die PKK und aufgrund seines Wunsches, sich von der PKK zu lösen, vor ein "Volksgerecht" der PKK stellen wollte. Während seiner "Parteihaft" wurde von ihm auch unter Gewaltanwendung verlangt, der "Partei" (PKK) Rechenschaft abzulegen. Am 14. Februar 1988 wurde das Mitglied abends in das Büro des "Kurdistan-Komitee e.V." in Köln verbracht und dort weiter festgehalten. In dem Büro waren auch Celebi und Sapan anwesend, die für das "Kurdistan-Komitee e.V." aktiv waren (s. oben C. I. 4.). Auch diese Aktion muß sich das "Kurdistan-Komitee e.V." zurechnen lassen.

2. Die Tätigkeit des "Kurdistan-Komitee e.V." läuft durch die unter 1. genannten Straftaten nicht nur den Strafgesetzen zuwider, sondern richtet sich auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährdet die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung.
 - a) Die tatsächliche politische Betätigung des Vereins geht dabei weit über die satzungsmäßigen Ziele hinaus.

Der in der Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V." in § 2 genannte Zweck der Vereinigung lautet:

- "1. den Unabhängigkeits- und Freiheitskampf des Volkes von Kurdistan vor der europäischen Öffentlichkeit bekannt zu machen.
2. Die europäische Öffentlichkeit auf die Folter- und Massakerpraktiken der Junta an dem Volk von Kurdistan durch Dokumente und konkrete Formen der Aufklärung aufmerksam zu machen und bei den fortschrittlichen und demokratischen Organisationen dagegen zu protestieren.
3. Sich mit den politischen Gefangenen in den Militärkern in Kurdistan, an erster Stelle Diyarbakir, zu solidarisieren. (Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V.", § 2)."

Das "Kurdistan-Komitee e.V." will zur Umsetzung dieser Ziele in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Presseerklärungen leisten, Solidaritätsveranstaltungen organisieren und Familien "politischer Gefangener in Kurdistan" materiell unterstützen (Satzung des "Kurdistan-Komitee e.V.", § 2).

Die tatsächliche politische Betätigung des "Kurdistan-Komitee e.V." wird in erster Linie aus dessen Veröffentlichungen deutlich, die sich nahezu ausschließlich in agitatorischer und verunglimpfender Weise mit der Situation der Kurden in der Türkei und in Deutschland befassen:

Das "Kurdistan-Komitee e.V." greift in seinen Veröffentlichungen massiv den türkischen und den deutschen Staat an. Der "radikal-nationalistische" türkische Staat (Pressemitteilung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 12. September 1992, "Türkischer Telefonterror gegen kurdische Organisationen in Deutschland") wird beschuldigt, "Vernichtungspolitik" (Veröffentlichung des "Kurdistan-Komitee e.V.", "Kurdistan zu Newroz-Neujahrsfest im März 1993: Türkischer Staatsterror") gegen das kurdische Volk zu fahren. Der türkischen Regierung wird unterstellt, auch vor Morden an "kurdischen Politikern" im Ausland (Pressemitteilung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 18. September 1992, "Politische Morde gegen kurdische Politiker in Berlin!") sowie "oppositionellen Journalisten" in der Türkei nicht zurückzuschrecken (Pressemitteilung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 12. September 1992, "Türkischer Telefonterror gegen kurdische Organisationen in Deutschland")

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorgeworfen, eine "heuchlerische Politik" gegenüber dem kurdischen Volk zu betreiben und "mitschuldig an den Greuelthaten und Massakern des türkischen Staates am kurdischen Volk" zu sein (Pressemitteilung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 12. September 1992, "Türkischer Telefonterror gegen kurdische Organisationen in Deutschland").

In einem vom "Kurdistan-Komitee e.V." herausgegebenen Papier "Deutsch-türkische Beziehungen seit der Geschichte bis in die Gegenwart" wird behauptet, "daß der westdeutsche und der faschistische türkische Staat gemeinsame Komplote und Angriffe veranstalten"; deutsche "Imperialisten" zielten darauf ab, dem "Widerstands- und Unabhängigkeitskern der PKK und unserem nationalen Befreiungskampf in Europa" einen Schlag zu versetzen und seine Nahrungsquellen trocken-zulegen.

Die aggressive Agitation des "Kurdistan-Komitee e.V." ist in der Art, wie die Ereignisse in Deutschland und der Türkei verzerrt dargestellt werden, geeignet, das friedliche Zusammenleben der Bürger in Deutschland erheblich zu stören. Zwischen deutschen Staatsbürgern und hier lebenden türkischen Staatsbürgern und türkischen Staatsbürgern kurdischer Volkszugehörigkeit wird Unfrieden und gegenseitiges Mißtrauen erzeugt und verstärkt. Es wird der Boden bereitet für gewalttätige Aktionen gegen türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verhalten richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährdet die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung, wie sich insbesondere auch anlässlich bereits wiederholter gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen türkischer und kurdischer Organisationen sowie Aktionen gegen türkische Einrichtungen in Deutschland gezeigt hat.

- c) Über die reine Propaganda hinaus betätigt sich das "Kurdistan-Komitee e.V." als Sprachrohr der PKK, in dem es Gewaltdrohungen der PKK, ERNK und deren militärischer Organisation "Volksbefreiungsarmee Kurdistan" (ARGK) unkommentiert in der Öffentlichkeit verbreitet:

So gab das "Kurdistan-Komitee e.V." am 3. Februar 1992 eine Erklärung der ARGK heraus, in der die Bundesregierung der "Mittäterschaft an den Massakern in Kurdistan" bezichtigt wird und in dem "Maßnahmen gegen die deutsche Regierung" angedroht werden. Dies betreffe insbesondere deutsche Einrichtungen und Institutionen in der Türkei (Pressemitteilung des "Kurdistan-Komitee e.V." vom 3.2.1992, "Die Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK) warnt die Bundesregierung!"). Aufgrund dieses Schreibens wurde das "Kurdistan-Komitee e.V." wegen der

Verletzung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 18. Mai 1992 abgemahnt und aufgefordert, dies zu unterlassen.

Dessen ungeachtet verbreitete das "Kurdistan-Komitee e.V." mit Flugblatt vom 4. März 1993 ein Interview der kurdischen Nachrichtenagentur "Kurd-Ha" mit dem "Zentralkomitee" der PKK, in dem mitgeteilt wird, die PKK habe beschlossen, in allen Tourismusgebieten der Türkei bewaffnete Aktionen durchzuführen. Alle Touristen in diesen Gebieten seien in Lebensgefahr. Die PKK sei nicht verantwortlich, wenn bei diesen Aktionen Menschen getötet würden.

Auch die Verbreitung dieser unverhüllten Gewaltandrohungen gefährdet die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung in Deutschland. Die in Deutschland verbreiteten Gewaltankündigungen und -drohungen stehen im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen der deutschen Politik, daß Konflikte überall in der Welt nur auf friedlichem Wege gelöst werden dürfen.

- d) Darüber hinaus unterstützt das "Kurdistan-Komitee e.V." Initiativen der PKK, die eine Anmaßung staatlicher Autorität auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland darstellen und den Eindruck erwecken, die Bundesregierung dulde die Beeinträchtigung der Souveränität der Türkei.

So führte die PKK Ende 1992 in Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten Wahlen für ein "Kurdisches Nationalparlament" durch. Das "Kurdistan-Komitee e.V." berichtete darüber in Presseerklärungen. So wurde ein Interview der "Wahlkommission" wiedergegeben, in dem

die Modalitäten der Wahl und der Wahltermin mitgeteilt wurden (Öffentlichkeitserklärung des "Kurdistan-Komitee e.V.", "Beginn der Wahlen zum kurdischen Nationalparlament in Europa" vom 14.10.1992).

Bereits mit Rundschreiben vom 7. November 1991 an die Reisebüros in der Bundesrepublik Deutschland hatte das "Kurdistan-Komitee.e.V." Reiseveranstaltern und Reisenden "Visa für Kurdistan" angeboten. In dem Rundschreiben wurde erläutert, das "Kurdistan-Komitee e.V." handele für die ERNK. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Reisedokumente zum Schutz der Besucher der von der Türkei "besetzten kurdischen Gebiete" diene und von allen "Frontorganisationen der ERNK und in allen unter der Kontrolle der ERNK stehenden Provinzen anerkannt werde".

Das "Kurdistan-Komitee e.V." war diesbezüglich mit Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 18. Mai 1992 - mit dem auch wegen der Verbreitung von Drohschreiben (s.o.) abgemahnt wurde - mit der Aufforderung, die Ausstellung von "Visa" zu unterlassen, abgemahnt worden.

3. Die Tätigkeit des "Kurdistan Komitee e.V." gefährdet sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland

Die Aktivitäten des "Kurdistan-Komitee e.V." gefährden auch die außenpolitischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei; Ausdruck gebracht hat, s. oben unter A. IV. 5. d). Dies gilt insbesondere wegen der Gewaltaktionen gegen offizielle türkische Einrichtungen wie türkische Konsulate, aber auch für Gewaltakte gegen nicht diplomatische türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik wie türkische Banken und

Reisebüros, die in jüngster Zeit -wie oben ausgeführt -in vielfältiger Weise durchgeführt wurden.

D.

Dem Wirken der PKK und ihrer Teil- und Nebenorganisationen kann nur im Wege eines Verbotes wirksam entgegengetreten werden. Strafrechtliche Verfahren gegen Verantwortliche aus Anlaß früherer Aktivitäten der PKK und ihrer Teil- und Nebenorganisationen haben nicht zur Einstellung der beanstandeten Aktivitäten geführt. Das gleiche gilt für eine vom Bundesinnenministerium ausgesprochene vereinsrechtliche Abmahnung gegen das "Kurdistan Komitee e.V."

Da die PKK und das ihr zuzurechnende Umfeld - wie dargelegt - bewusst konspirative Strukturen gebildet hat, um den zuständigen Sicherheitsbehörden die Wahrnehmung ihrer Befugnisse zumindest zu erschweren und ihre eigenen Aktivitäten ungeachtet derartiger Schritte fortsetzen zu können, wären auch bloße - gegen Verantwortliche der PKK und ihrer Teil- und Nebenorganisationen gerichtete Betätigungsverbote - nicht geeignet, die in der Zielsetzung und Organisationsstruktur der PKK und der ihr zuzurechnenden Vereinigungen wurzelnde Mißachtung der Strafgesetze, und des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Gefährdung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung und sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland auszuräumen.

E.

Das gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 VereinsG erforderliche Benehmen mit den obersten Landesbehörden ist hergestellt.

F.

Die Untersagung der Betätigung der, PKK einschließlich ihrer Teilorganisation ERNK im Bundesgebiet beruht auf § 18 VereinsG.

G.

Die Untersagung der Bildung von Ersatzorganisationen der Berxwedan-Verlags-GmbH einschließlich Kurd-Ha, der FEYKA-Kurdistan einschließlich ihrer im Verfügungstenor unter 4.1-4.29 genannten Teilorganisationen und des "Kurdistan-Komitee e.V." beruht auf § 8 Abs. 1 VereinsG.

H.

Das Verbot der Verwendung von Kennzeichen der verbotenen Vereine beruht auf § 9 Abs. 1 VereinsG.

I.

Die Anordnung der Beschlagnahme und die Einziehung des Vermögens ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG.

J.

Die sofortige Vollziehung

1. des Betätigungsverbotes der PKK einschließlich ihrer Teilorganisation ERNK, des Verbotes der Berxwedan-VerlagsGmbH, der Kurd-Ha, der FEYKA-Kurdistan einschließlich ihrer im Verfügungstenor unter 4.1-4.29 genannten Teilorganisationen und des "Kurdistan Komitee e.V."

2. der Auflösung und des Verbots der Bildung von Ersatzorganisationen der Berxwedan-Verlags-GmbH einschließlich Kurd-Ha, der FEYKA-Kurdistan einschließlich ihrer im Verfügungstenor unter 4.1-4.29 genannten Teilorganisationen und des "Kurdistan-Komitee e.V." sowie
3. die Beschlagnahme der Vereinsvermögen

liegen im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Ein wirksames Vorgehen gegen die PKK und ihre Teil- und Nebenorganisationen ist nur möglich, wenn der Vollzug nicht aufgeschoben wird, da anderenfalls Vermögensgegenstände, nicht veröffentlichte Unterlagen, Propagandamaterial und dergleichen, die der Grundlage der vom Verbot erfaßten Aktivitäten der PKK und ihrer Teil- und Nebenorganisationen sind, beiseite geschafft, und später zur Fortsetzung derselben Aktivitäten verwendet werden würden. Es ist davon auszugehen, daß die PKK und ihre Teil- und Nebenorganisationen nach Bekanntwerden der Verbotsverfügungen versuchen werden, ihr bisheriges konspiratives Verhalten fortzusetzen.

Aus den genannten Gründen war von einer Anhörung der Beteiligten vor Erlaß der Verbotsverfügung abzusehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Auftrag
Rupprecht



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/ Senatsverwaltungen
für Inneres

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:
Bundesamt für Verfassungsschutz
Bundeskriminalamt
Bundespolizei
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Betr.: **Vollzug des Verbots der „Arbeiterpartei Kurdis-
tans“ (PKK)**
hier: **Bewertung der aktuell verwendeten Organisations-
bezeichnungen und der hieraus folgenden Kenn-
zeichen der PKK**

Aktenzeichen: ÖS II 2 - 53005/5#1
Berlin, 2. März 2017
Seite 1 von 5
Anlage: 1

MinDir Stefan Kaller
Abteilungsleiter ÖS

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11267
FAX +49(0)30 18 681-11428

OES@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

I.

Der Bundesminister des Innern hat mit Verfügung vom 22. November 1993 - IS1-619314/27 - die Tätigkeit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) einschließlich deren Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Das Verbot ist bestandskräftig.

Die PKK hat sich seither wiederholt umbenannt. Im Jahr 2002 in „Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê, KADEK, („Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“) und in 2003 in „Kongra Gelê Kurdistan“, KONGRA GEL, („Volkskongress Kurdistans“). 2005 kamen die wiederaufgebaute PKK und die „Koma Komalên Kurdistan“, KKK, (Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“) als weitere Bezeichnungen der Organisation hinzu. Seit 2007 firmiert die KKK unter „Koma Civakên Kurdistan“, KCK, („Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“).

Entsprechende Umbenennungen sind auch für die ERNK festzuhalten. Die ERNK wurde im Mai 2000 in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) umbenannt. Die YDK wiederum firmiert seit 2004 unter dem Titel CDK (Koordination der kurdisch - demokratischen Gesellschaft in Europa).

Das Bundesministerium des Innern hat die Umbenennungen in der Vergangenheit jeweils zum Anlass genommen, diese unter dem Aspekt ihrer Relevanz für das 1993 erlassene PKK-Verbot zu überprüfen. Zusammenfassend ist danach unverändert festzuhalten:

Für die vereinsrechtliche Beurteilung der Erstreckung eines Verbots auf namensneue Organisationen ist entscheidend, ob zwischen den Organisationen Identität besteht. Voraussetzung für die Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden ist, dass der organisatorische Zusammenhalt des Vereins aufrechterhalten und die Vereinstätigkeit tragende Organisation bewahrt wird.

Trotz der Umbenennungen von PKK und ERNK sind der organisatorische Apparat sowie die Tätigkeit beider Organisation in den vereinsprägenden und - charakterisierenden Teilen im Wesentlichen gleich geblieben.

Die strukturelle Identität der Gesamtorganisation wurde beibehalten. Es liegt eine genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation vor. So existieren beispielsweise weiterhin eine eigene Strafgewalt sowie „rechtssetzende“ und entscheidende Gremien. Die Besetzung der Führungsfunktionen in diesen Bereichen ist gleich geblieben. Ebenso hat sich die Anhängerschaft nicht neu formiert. Für das „einfache“ Mitglied, aber auch für die Kader, stellen die immer wieder neu entwickelten Ideen

der Konzeption der PKK sowie ihre häufigen Umbenennungen eine Überforderung dar. Deshalb ist es sowohl bei Funktionären als auch Mitgliedern üblich, unabhängig von der offiziellen aktuellen Bezeichnung der Organisation schlicht und durchweg von „PKK“ zu sprechen. Insbesondere in den Medien der PKK treten dieselben Funktionäre z.B. sowohl unter der Bezeichnung PKK als auch unter KCK auf.

Das Wesen der PKK mit ihren originären Zielen, die sie seit ihrer Gründung vertritt, hat keine grundlegende Veränderung erfahren. Über die Jahre hinweg ist festzustellen, dass die PKK versucht, sich in ihrer Aufstellung und ihrer Ausrichtung den äußeren Umständen anzupassen. Sie spricht zwar nunmehr von „kultureller und politischer Autonomie innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen“. Gleichzeitig aber beschreibt die PKK in den Papieren zum KCK die Elemente, die einen Staat ausmachen, bis eben auf das fehlende Staatsgebiet. Reformen, wie zum Beispiel größere Demokratie innerhalb der Organisation, werden zwar im Grundsatz für erforderlich gehalten, tatsächlich aber nicht umgesetzt.

Ebenso sind die politischen Ziele der PKK gleich geblieben. Bis heute wird auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung dieser Ziele nicht verzichtet, Gewalt ist vielmehr unverändert eine taktische Option.

Die PKK ist seit ihrer Gründung ohne Unterbrechung kontinuierlich tätig gewesen. Ihre Umbenennungen erfolgten regelmäßig und aus autonomen Motiven ohne einen Bezug zu den gegen sie verhängten Verboten. Eine geographische Verlagerung der Aktivitäten hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Aktionen in der Türkei und den Grenzgebieten insbesondere zum Irak und Iran. Westeuropa stellt unverändert eine wesentliche Aktionsbasis, insbesondere zur Beschaffung von finanziellen Mitteln, dar.

Die durch die Organisation akquirierten Gelder werden wie bisher im Wesentlichen zur Unterhaltung des eigenen Organisationsapparats sowie zur Beschaffung von Waffen und anderer militärischer Einsatzmittel und zur Unterstützung der eigenen Medien verwendet

Das Verbot vom 22. November 1993 gegen PKK und ERNK gilt deshalb auch insoweit fort, als die Organisationen unter den Bezeichnungen KADEK, KONGRA GEL, KKK, KCK bzw. YDK und CDK in der Vergangenheit aufgetreten sind oder aktuell auftreten, da diese Umbenennungen den Regelungsbereich der Verfügung vom 22. November 1993 nicht überschritten haben.

II.

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 - 3StR179/10 (BGH St 56, 28) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die PKK insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129a, b StGB ist.

Zur Überzeugung des BGH sind die PKK-Strukturen in Europa, mithin auch in Deutschland, weder organisatorisch selbstständige (Teil-)Vereinigungen, noch sind sie in ihrem Willensbildungsprozess von der ausländischen Hauptorganisation PKK unabhängig. Zum einen sind sie nahtlos in den PKK-Aufbau eingegliedert, zum anderen werden auch die politisch-ideologischen Zielsetzungen und die Art und Weise ihrer Umsetzung von der PKK-Führungsspitze vorgegeben und sind für die Strukturen der Organisation im Ausland verbindlich. Deren eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum ist somit äußerst gering und bewegt sich ausschließlich im Rahmen der vorgegebenen Direktiven. Insgesamt handelt es sich bei den europäischen und trotz Verbot in Deutschland existenten nationalen Strukturen um Substrate ohne eigenen erheblichen Gestaltungsspielraum.

III.

Aus den zu I. und II. genannten Gründen ergibt sich eine vom Ergebnis her im Wesentlichen einheitliche vereinsrechtliche und strafrechtliche Bewertung der Gesamtvereinigung PKK.

Die Verfügung vom 22. November 1993 verbietet für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots, Kennzeichen der verbotenen Vereine PKK und ERNK öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden (vgl. Nr. 9 des Verfügungsstenors). Dieses Kennzeichenverbot erfasst generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen (vgl. BGHSt 52, 364 [371]; 54, 61 [66]).

Entsprechend der unter I. dargestellten organisatorischen Genese von PKK und ERNK unterfallen deshalb dem Kennzeichenverbot sowohl die gesamte im Zeitraum des Erlasses der Verbotungsverfügung 1993 von beiden Organisationen benutzte Symbolik wie auch sämtliche später aufgrund von Umbenennungen neu hinzugetretenen Kennzeichen.

Aus den zu II. genannten Gründen sind die zahlreichen Unter- und Teilorganisationen im Einflussbereich der PKK unbeschadet ihrer scheinbaren organisatorischen

Berlin, 02.03.2017

Seite 5 von 5


Selbstständigkeit ausschließlich abhängig von den Vorgaben der Gesamtorganisation. Die PKK handelt durch diese Organisationen und bedient sich ihrer immer dort, wo sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unter ihrer originären Bezeichnung nicht auftreten kann oder will. Kennzeichen solcher Organisationen unterfallen damit ebenfalls dem Kennzeichenverbot. Die strafgerichtliche Rechtsprechung hat für einige dieser Organisationen eine Zuordnung als Teilorganisationen der PKK inzwischen ausdrücklich vorgenommen. Dies gilt für die HPG und die TAK (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 13. Februar 2013, 2StE5/12-6) sowie für die PKK Jugendorganisationen Komalen Ciwan und Ciwanen Azad (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 12.07.2013, 2 StE 2/12). Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.


Nach den Feststellungen der Bundessicherheitsbehörden, die auf einer Auswertung des PKK-Versammlungsgeschehens in Deutschland fußen, weicht die Organisation inzwischen zunehmend auch auf Symbole aus, die für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren Vereinsbezug aufweisen, namentlich gilt dies für eine Fahne auf gelbem oder grün-gelbem Grund mit dem Abbild des PKK-Anführers Abdullah Öcalan. Öcalan ist der Gründer und Führer der Organisation. In den Augen seiner Anhängerschaft ist er schlechthin das Synonym für die PKK. An dieser überragenden Bedeutung für die Gesamtorganisation haben weder die vielfältigen Veränderungen innerhalb der Vereinigung seit ihrer Gründung in den 1980er Jahren noch seine Festnahme im Jahre 1999 und seine bis heute andauernde Haft etwas zu ändern vermocht. Die Fahnen mit dem Bild Öcalans stehen inzwischen nicht nur gleichgewichtig neben der angestammten PKK-Symbolik, sie haben vielmehr gerade innerhalb von Versammlungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt und sind damit in besonderer Weise geeignet, den in Deutschland verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern und nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.

Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ordnet die Verbandsbehörde des Bundes deshalb derzeit die in Anlage 1 dargestellten Symbole dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Kennzeichenverbot zu.

Im Auftrag

Kaller

Beglaubigt

Koch, RD





Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Günter Krings, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11062
FAX +49(0)30 18 681-11139

PSTK@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, *24.* März 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben vom 08. März 2017 an Herrn Bundesminister Dr. de Maizière, in dem Sie Einzelaspekte eines BMI Rundschreibens zur verbotenen PKK-Symbolik ansprechen, danke ich Ihnen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bundesministerium des Innern hatte bereits in seiner Antwort auf Ihre Schriftliche Frage vom 08. März 2017 den zugrundeliegenden Sachverhalt in seinen wesentlichen Aspekten dargestellt. Danach knüpft das Rundschreiben an das PKK-Verbot vom 22. November 1993 an, welches auch die öffentliche Verwendung der von der PKK genutzten Kennzeichen umfasst.

Das Bundesministerium des Innern prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit als Verbotsbehörde regelmäßig, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausgesprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der PKK zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung des BGH. Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen.



Seite 2 von 3

Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugetretenen Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweist.

Aus den vorgenannten Gründen darf die PKK bereits seit 1993 ihre originäre Symbolik in Deutschland nicht mehr verwenden. Sie weicht deshalb (nicht erst seit heute) zunehmend auch auf solche Symbole aus, die für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren PKK-Bezug aufweisen, deren organisatorischer und ideologischer Bezug zu ihr aus Sicht ihrer Anhängerschaft allerdings offenkundig ist und die damit ebenso geeignet sind, den verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern. Zu diesen sozusagen ersatzweise benutzten Symbolen zählen auch die in Ihrem Schreiben konkret angesprochenen Kennzeichen der YPG und YPJ.

Beide Organisationen sind als solche in Deutschland nicht verboten. Unbeschadet dessen unterfallen ihre Kennzeichen dann dem generellen Kennzeichenverbot der PKK, wenn durch die konkrete Nutzung deutlich wird, dass ihre Verwendung tatsächlich, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen, den verbotenen Zusammenhalt der PKK fördert.

Der Vollzug des PKK-Verbots und das Versammlungsrecht liegen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder.



Seite 3 von 3

Das Rundschreiben ist deshalb eine Information zur ausschließlichen Unterrichtung der Länder mit Blick auf deren originäre Zuständigkeiten; dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das Rundschreiben inzwischen offenbar einen weit über diesen Adressatenkreis hinausreichenden Bekanntheitsgrad erlangt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Krings



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern 11014 Berlin

Innenministerien/ Senatsverwaltungen
für Inneres

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:

Bundeskanzleramt

Auswärtiges Amt

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verfassungsschutz

Bundeskriminalamt

Bundespolizei

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

**Betr.: Vollzug des Verbots der „Arbeiterpartei Kurdis-
tans“ (PKK)**

**hier: Bewertung der aktuell verwendeten Organisations-
bezeichnungen und der hieraus folgenden Kenn-
zeichen der PKK / Fortschreibung meines Rund-
schreibens vom 2. März 2017**

**Bezug: Rundschreiben des BMI vom 02. März 2017
Az.: OS II 2 - 53005/5#1**

MinDir Stefan Kailer
Abteilungsleiter OS

HAUSANSCHRIFT
All-Modul 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11267

FAX +49 30 18 681-11428

OES@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

29.1.2018

Berlin, 29.01.2018
Seite 2 von 6

Aktenzeichen: ÖS II 2 53005/5#1
Berlin, 29. Januar 2018
Seite 2 von 6

Der Bundesminister des Innern hat mit Verfügung vom 22. November 1993 - IS1-619314/27 - die Tätigkeit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) einschließlich deren Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Das Verbot ist bestandskräftig.

Die PKK hat sich seither wiederholt umbenannt. Im Jahr 2002 in „Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê, KADEK, („Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“) und in 2003 in „Kongra Gelê Kurdistan“, KONGRA GEL, („Volkskongress Kurdistans“). 2005 kamen die wiederaufgebaute PKK und die „Koma Komalên Kurdistan“, KKK, („Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“) als weitere Bezeichnungen der Organisation hinzu. Seit 2007 firmiert die KKK unter „Koma Civakên Kurdistan“, KCK, („Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“). Daneben tritt die PKK seit einiger Zeit auch wieder vermehrt unter ihrer originären Bezeichnung auf.

Entsprechende Umbenennungen sind auch für die ERNK festzuhalten. Die ERNK wurde im Mai 2000 in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) umbenannt. Die YDK wiederum firmierte seit 2004 unter dem Titel „Koordination der kurdisch - demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK). 2014 wurde die CDK in „Kurdischer Demokratischer Gesellschaftskongress in Europa“ (KCD-E) umbenannt. Dieser wiederum tritt seit 2016 als „Kongress der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) auf.

Das Bundesministerium des Innern hat die Umbenennungen jeweils zum Anlass genommen, diese unter dem Aspekt ihrer Relevanz für das 1993 erlassene PKK-Verbot zu überprüfen. Zusammenfassend ist danach unverändert festzuhalten:

Für die vereinsrechtliche Beurteilung der Erstreckung eines Verbots auf namensneue Organisationen ist entscheidend, ob zwischen den Organisationen Identität besteht. Voraussetzung für die Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden Verein ist, dass der organisatorische Zusammenhalt des Vereins aufrechterhalten und die die Vereinstätigkeit tragende Organisation bewahrt wird.

Trotz der Umbenennungen von PKK und ERNK sind der organisatorische Apparat sowie die Tätigkeit beider Organisation in den vereinsprägenden und charakterisierenden Teilen im Wesentlichen gleich geblieben.

Die strukturelle Identität der Gesamtorganisation wurde beibehalten. Es liegt eine genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation vor. So existieren beispielsweise weiterhin eine eigene Strafgewalt sowie „rechtssetzende“ und entscheidende Gremien. Sowohl die Besetzung der Führungsfunktionen in diesen Bereichen ist gleich geblieben, ebenso hat sich die Anhängerschaft nicht neu formiert. Für das „einfache“ Mitglied, aber auch für die Kader, stellen die immer wieder neu entwickelten Ideen der Konzeption der PKK sowie ihre häufigen Umbenennungen eine Überforderung dar. Deshalb ist es sowohl bei Funktionären als auch Mitgliedern üblich, unabhängig von der offiziellen aktuellen Bezeichnung der Organisation schlicht und durchweg von „PKK“ zu sprechen. Insbesondere in den Medien der PKK treten dieselben Funktionäre unter unterschiedlichen Organisationsbezeichnungen auf.

Das Wesen der PKK mit ihren originären Zielen, die sie seit ihrer Gründung vertritt, hat keine grundlegende Veränderung erfahren. Über die Jahre hinweg ist festzustellen, dass die PKK versucht, sich in ihrer Aufstellung und ihrer Ausrichtung den äußeren Umständen anzupassen. So hat sie erkannt, dass ein eigener kurdischer Staat außerhalb des Erreichbaren liegt. Seitdem spricht sie nunmehr von „kultureller und politischer Autonomie innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen“. Gleichzeitig aber beschreibt die PKK in den Papieren zum KCK die Elemente, die einen Staat ausmachen, bis eben auf das fehlende Staatsgebiet. Reformen, wie zum Beispiel größere Demokratie innerhalb der Organisation, werden zwar im Grundsatz für erforderlich gehalten, tatsächlich aber nicht umgesetzt.

Ebenso sind die politischen Ziele der PKK gleich geblieben. Angestrebt wird die politische und kulturelle Autonomie innerhalb der angestammten kurdischen Siedlungsgebiete. Bis heute wird auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung dieser Ziele nicht verzichtet, Gewalt ist vielmehr unverändert eine taktische Option.

Die PKK ist seit ihrer Gründung ohne Unterbrechung kontinuierlich tätig gewesen. Ihre Umbenennungen erfolgten regelmäßig und aus autonomen Motiven ohne einen Bezug zu den gegen sie verhängten Verboten. Eine geographische Verlagerung der Aktivitäten hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Aktionen in der Türkei und den Grenzgebieten insbesondere zum Irak und Iran. Westeuropa stellt unverändert eine wesentliche Aktionsbasis, insbesondere zur Beschaffung von finanziellen Mitteln, dar.

Die durch die Organisation akquirierten Gelder werden wie bisher im Wesentlichen zur Unterhaltung des eigenen Organisationsapparats sowie zur Beschaffung von Waffen und anderer militärischer Einsatzmittel und zur Unterstützung der eigenen Medien verwendet

Das Verbot vom 22. November 1993 gegen PKK und ERNK gilt deshalb auch insoweit fort, als die Organisationen unter den Bezeichnungen KADEK, KONGRA GEL, KKK, KCK bzw. YDK, CDK, KCD-E und KCDK-E in der Vergangenheit aufgetreten sind oder aktuell auftreten, da diese Umbenennungen den Regelungsbereich der Verfügung vom 22. November 1993 nicht überschritten haben.

II.

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 - 3StR179/10 (BGH St 56, 28) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die PKK insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129a, b StGB ist.

Zur Überzeugung des BGH sind die PKK-Strukturen in Europa, mithin auch in Deutschland, weder organisatorisch selbstständige (Teil-)Vereinigungen, noch sind sie in ihrem Willensbildungsprozess von der ausländischen Hauptorganisation PKK unabhängig. Zum einen sind sie nahtlos in den PKK-Aufbau eingegliedert, zum anderen werden auch die politisch-ideologischen Zielsetzungen und die Art und Weise ihrer Umsetzung von der PKK-Führungsspitze vorgegeben und sind für die Strukturen der Organisation im Ausland verbindlich. Deren eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum ist somit äußerst gering und bewegt sich ausschließlich im Rahmen der vorgegebenen Direktiven. Insgesamt handelt es sich bei den europäischen und trotz Verbot in Deutschland existenten nationalen Strukturen um Substrate ohne eigenen erheblichen Gestaltungsspielraum.

III.

Aus den zu I. und II. genannten Gründen ergibt sich eine vom Ergebnis her im Wesentlichen einheitliche vereinsrechtliche und strafrechtliche Bewertung der Gesamtvereinigung PKK.

Die Verfügung vom 22. November 1993 verbietet für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots Kennzeichen der verbotenen Vereine PKK und ERNK öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden (vgl. Nr. 9 des Verfügungstextes). Dieses Verbot erfasst generell alle sicht- und hörbaren Kennzeichen, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen (vgl. BGHSt 52, 364 [371]; 54, 61 [66]).

Entsprechend der unter I. dargestellten organisatorischen Genese von PKK und ERNK unterfallen deshalb dem Kennzeichenverbot sowohl die gesamten im Zeit-

raum des Erlasses der Verbotsverfügung 1993 von beiden Organisationen benutzen Kennzeichen wie auch sämtliche später aufgrund von Umbenennungen neu hinzuge-
tretenen Kennzeichen.

Aus den zu II. genannten Gründen sind die zahlreichen Unter- und Teilorganisatio-
nen im Einflussbereich der PKK unbeschadet ihrer scheinbaren organisatorischen
Selbstständigkeit ausschließlich abhängig von den Vorgaben der Gesamtorganisati-
on. Die PKK handelt durch diese Organisationen und bedient sich ihrer immer dort,
wo sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unter ihrer originären Bezeich-
nung nicht auftreten kann oder will. Kennzeichen solcher Organisationen unterfallen
damit ebenfalls dem Kennzeichenverbot. Die strafgerichtliche Rechtsprechung hat
für einige dieser Organisationen eine Zuordnung als Teilorganisationen der PKK in-
zwischen ausdrücklich vorgenommen. Dies gilt für die HPG und die TAK (vgl. OLG
Hamburg, Urteil vom 13. Februar 2013, 2StE5/12-6) sowie für die PKK Jugendorgani-
sationen Komalan Ciwan und Ciwanen Azad (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom
12.07.2013 2StE2/12). Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Nach den Feststellungen der Bundessicherheitsbehörden, die auf einer Auswertung
des PKK-Versammlungsgeschehens in Deutschland fußen, weicht die Organisation
inzwischen zunehmend auch auf Kennzeichen aus, die für sich genommen zunächst
keinen unmittelbaren Vereinsbezug ausweisen. Namentlich gilt dies für Kennzeichen
mit dem Abbild des PKK-Anführers Abdullah Öcalan. Öcalan ist der Gründer und
Führer der Organisation. In den Augen seiner Anhängerschaft ist er schlechthin das
Synonym für die PKK. An dieser überragenden Bedeutung für die Gesamtorganisati-
on haben weder die vielfältigen Veränderungen innerhalb der Vereinigung seit ihrer
Gründung in den 1980er Jahren noch seine Festnahme im Jahre 1999 und seine bis
heute andauernde Haft etwas zu ändern vermocht. Die Kennzeichen mit dem Bild
Öcalans stehen vielmehr inzwischen nicht nur gleichgewichtig neben den ange-
stammten PKK-Kennzeichen, sie haben vielmehr gerade innerhalb von Versamm-
lungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt und sind damit in besonderer
Weise geeignet, den in Deutschland verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern
und nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.

Zuletzt hat das OVG Münster mit Beschluss vom 3. November 2017 (15 B 1371/17
und 18 L 5281/17) diese Feststellungen bestätigt. Es führt in seinem Beschluss wört-
lich aus:

„Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist das Zeigen des
Bildnisses von Abdullah Öcalan im Rahmen der angemeldeten Versammlung aus den
vom Verwaltungsgericht im Einzelnen angeführten Gründen als Verwenden eines
Kennzeichens einer verbotenen Vereinigung - hier der PKK - i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz
1 Nr. 5 VereinsG anzusehen.“

Auch heute noch ist die Annahme gerechtfertigt, dass Öcalan in der öffentlichen Wahrnehmung aufgrund seiner herausgehobenen Stellung selbst die PKK verkörpert und eine besondere Symbolfigur ist, die neben dem „klassischen Symbol der PKK (fünfsackiger Stern mit Hammer und Sichel, umrandet mit dem Schriftzug der PKK) als Sinnbild für die Ziele der Vereinigung steht.“

Aus den genannten Gründen ordnet die Verbandsbehörde des Bundes deshalb sämtliche Kennzeichen mit dem Abbild von Abdullah Öcalan dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot zu. Nur wenn das Abbild eindeutig in keinster Weise im Zusammenhang mit der PKK verwendet wird, sondern auf das persönliche Schicksal Öcalans und seine Haftbedingungen aufmerksam gemacht werden soll, unterfällt dies in Ausnahmefällen nicht dem Kennzeichenverbot.

Orientierungshilfe für Versammlungen mit PKK-Bezug kann der „PKK-Jahreskalender“ geben. Dazu zählen beispielhaft Versammlungen / Veranstaltungen, die der im Januar 2013 in Paris getöteten Anhängerinnen der PKK gedenken, Aktivitäten zum Newroz-Fest, das Zilan Festival, das Mazlum Dogan Festival, das Kurdistan-Kulturfestival, der Jahrestag der Ausweisung Öcalans aus Syrien und im November die Versammlungen / Veranstaltungen zum Verbot der PKK bzw. auch zur Gründung der PKK. Bei Versammlungen in dem genannten Kontext ist in der Regel stets ein PKK-Bezug anzunehmen.

Schließlich kann der PKK-Bezug einer Versammlung auch dann anzunehmen sein, wenn er sich weder nach der Person der Anmelder, noch aus dem Versammlungsmotto, noch aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Versammlungsteilnehmer, sondern erst aus dem tatsächlichen Verlauf der stattfindenden Versammlung erschließt.

Die beigelegte Anlage enthält eine beispielhafte Darstellung von Kennzeichen, die dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot zuzuordnen sind.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 02. März 2017 / ÖS II 2-53005/5#1

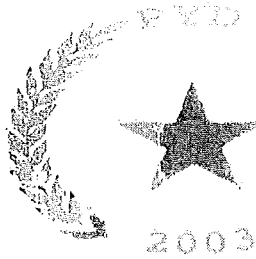
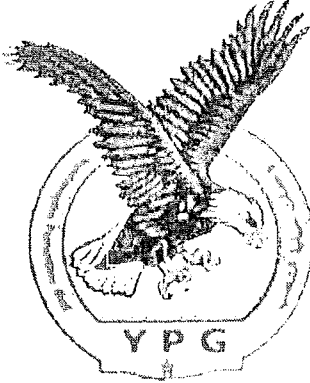
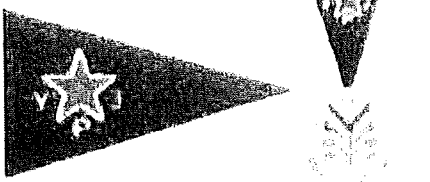
Im Auftrag

Kaller



Beglaubigt *ha*

Die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Symbole wird im entsprechenden Versammlungskontext für zulässig erachtet, sofern bei der Versammlung ein PKK-Bezug unterbleibt:

<p>PYD Partiya Yekitiya Demokrat Demokratische Einheitspartei</p> <p>gegründet am 20.09.2003 in Syrien, Rojava (Westkurdistan)</p>	
<p>kämpfende Einheiten der PYD YPG Yekineyen Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten der PYD)</p>	
<p>YPJ (kämpfende Frauen-Einheiten der PYD)</p>	

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25202 –**

Umgang mit den Symbolen der syrisch-kurdischen Vereinigungen YPG und YPJ

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einem Informationsschreiben vom 2. März 2017 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gegenüber den Ländern die Liste von Symbolen, die unter das seit 1993 geltende Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) fallen können, erheblich ausgeweitet. Enthalten waren nun auch Symbole an sich nicht verbotener Vereinigungen, soweit diese nach Ansicht des BMI von der PKK genutzt würden. Dies betraf unter anderem die Symbole der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG und YPJ, die durch ihren engagierten Kampf gegen die Dschihadistenmiliz Islamischer Staat (IS) in Syrien weltweite Bekanntheit und Sympathie erlangt hatten.

In Folge des Informationsrundschreibens des BMI über die Aktualisierung der unter das PKK-Verbot fallenden Kennzeichen wurde in zahlreichen Kommunen das Zeigen der Fahnen der syrisch-kurdischen Milizen auf Demonstrationen durch Auflagenbescheide untersagt. In mehreren Ländern kam es zu zahlreichen Strafverfahren gegen Personen, die die Fahnen von YPG und YPJ auf Demonstrationen getragen oder solche Symbole in sozialen Medien wie Facebook geteilt hatten. Da die Fahnen von YPG und YPJ „nicht schlechthin verboten“ sind – wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/12205 klarstellte –, blieb es nach Ansicht der Fragesteller dem subjektiven Eindruck von Polizei und Justiz überlassen, im Einzelfall zu beurteilen, ob der Träger einer solchen Fahne damit die zugehörige Organisation unterstützen oder aber vielmehr den Zusammenhalt der Anhängerinnen und Anhänger der verbotenen PKK stärken wollte (<https://anfddeutsch.com/aktuelles/bayern-strafrechtliche-verfolgung-von-ypg-ypj-symbolen-beendet-23092>; https://www.heise.de/amp/tp/features/Kurdische-Selbstverteidigung-siegt-in-Bayern-4976641.html?__twitter_impression=true&s=09).

Während nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller einige Bundesländer und Kommunen das Zeigen dieser Symbole auf Kundgebungen und Demonstrationen zuließen, soweit es sich dabei um eindeutige Bekundungen zur Unterstützung des Kampfes der Kurdinnen und Kurden gegen den IS oder türkische Invasionstruppen in Nordsyrien handelte, verfolgte insbesondere die bayerische Justiz durchgängig das Zeigen dieser Symbole (<https://anfddeutsch.com>).

h.com/aktuelles/bayern-strafrechtliche-verfolgung-von-ypg-ypj-symbolen-beendet-23092).

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat am 1. Dezember 2020 die Revision der Staatsanwaltschaft München I gegen einen Freispruch des Amtsgerichts München bezüglich des Zeigens einer YPJ-Fahne auf einer Demonstration zurückgewiesen. Der Aktivist Kemal G. hatte einen Strafbefehl in Höhe von 2 400 Euro (60 Tagessätze) erhalten, weil er im Februar 2018 in München mit einer YPJ-Fahne gegen den Einmarsch der türkischen Armee in die syrisch-kurdische Region Afrin demonstriert hatte. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft am Landgericht München I hatte G. damit die PKK unterstützt, die die YPJ-Fahne „usurpiert“ habe. Auf G.s Widerspruch erfolgte im Sommer letzten Jahres sein Freispruch vor dem Amtsgericht. Der dagegen eingelegte Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft wurde nun vom Obersten Landesgericht zurückgewiesen. Die YPJ sei nicht als Nachfolge- oder Ersatzorganisation der PKK verboten, es bestehe auch „keine Identität zwischen YPJ und PKK“, und es gebe keine Hinweise darauf, dass sich die PKK „durch eine formelle Widmung“ die YPJ-Fahne zu eigen gemacht habe, stellte das Gericht klar. Das Informationsschreiben vom 2. März 2017 sei „keine Verbotsverfügung, sondern ein verwaltungsinternes Schreiben“, das nur die Rechtsauffassung des Ministeriums abbilde. Nach Ansicht von G.s Verteidiger hat das Urteil auch über Bayern hinaus Relevanz, auch in anderen Bundesländern sollte es nun zu Verfahrenseinstellungen kommen (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/bayern-strafrechtliche-verfolgung-von-ypg-ypj-symbolen-beendet-23092>; <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-urteil-kurden-fahne-pkk-1.5133657!amp>; https://www.heise.de/amp/tp/features/Kurdische-Selbstverteidigung-siegt-in-Bayern-4976641.html?__twitter_impression=true&s=09).

Den Fragestellerinnen und Fragestellern ist bewusst, dass die Verantwortung für die Umsetzung des Betätigungsverbots der PKK bei den Ländern angesiedelt ist. Da die Verfolgungswelle bezüglich der YPG- und YPJ-Fahnen allerdings durch ein Informationsschreiben des BMI ausgelöst wurde, sehen sie die Bundesregierung hier in der Verantwortung, anlässlich des jetzigen Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts gegenüber den Ländern Klarheit zu schaffen und sich aktiv für eine Entkriminalisierung der Symbole der syrisch-kurdischen Vereinigungen einzusetzen.

1. Welche grundsätzlichen Schlussfolgerungen im Umgang mit den Symbolen der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG und YPJ zieht die Bundesregierung aus der am 1. Dezember 2020 erfolgten Zurückweisung der von der Staatsanwaltschaft München I beantragten Revision eines Freispruchs des Amtsgerichts München durch das Bayerische Oberste Landesgericht bezüglich des Zeigens einer YPJ-Fahne auf einer Demonstration?

Auch in Ansehung des in der Frage genannten Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichtes hält das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an dem gewählten Verfahren fest, wonach es in regelmäßigen Abständen prüft, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausgesprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen. Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugesetzte Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweisen möchte. Darunter können auch die in Rede stehen-

den Kennzeichen zählen, wenn sie durch die konkrete Art der Nutzung durch die PKK propagandistische Ziele suggerieren.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes der Vollzug von Vereinsverboten des Bundes wie auch das Versammlungsrecht in der Zuständigkeit der Länder liegen.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Feststellungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, es gebe keine Hinweise darauf, dass sich die PKK die YPJ-Fahne zu eigen gemacht habe und die YPJ sei weder als Teil- noch als Ersatzorganisation der PKK in Deutschland verboten und mit dieser nicht gleichzusetzen (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/bayern-strafrechtliche-verfolgung-von-ypg-ypj-symbolen-beendet-23092>; <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-urteil-kurden-fahne-pkk-1.5133657!amp>)?
3. Hält die Bundesregierung an ihrer u. a. in ihrem Informationsrundschreiben vom 2. März 2017 enthaltenen Auffassung fest, wonach die PKK sich die Symbole von YPG und YPJ zu eigen gemacht habe, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die PYD und die YPG selbst unterliegen in Deutschland keinen vereinsrechtlichen Beschränkungen. Dies gilt auch für ihre Symbolik. Nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden des Bundes, die auf einer Auswertung des PKK-Versammlungsgeschehens in Deutschland fußen, weicht die PKK jedoch auf Kennzeichen aus, die für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren Organisationsbezug ausweisen. Namentlich gilt dies auch für die in Rede stehenden Kennzeichen.

4. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, wonach ihr Informationsschreiben vom 2. März 2017 „keine Verbotsverfügung, sondern ein verwaltungsinternes Schreiben“ darstelle, das keine Rechtswirkung entfachen könne, da es nur die Rechtsauffassung des BMI spiegele (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/bayern-strafrechtliche-verfolgung-von-ypg-ypj-symbolen-beendet-23092>; <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-urteil-kurden-fahne-pkk-1.5133657!amp>)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt der Vollzug von Vereinsverboten des Bundes wie auch das Versammlungsrecht in der Zuständigkeit der Länder.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2017 in den Ländern wegen des Zeigens von YPG- und YPJ-Symbolen eingeleitet, in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen, wie viele solcher Verfahren sind noch anhängig?

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) durch die Polizeidienststellen der Länder über die nachfolgende Anzahl an Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Zeigen von YPG- und YPJ-Symbolen in Kenntnis gesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass den nachfolgend aufgeführten Zahlen jeweils polizeiliche Bewertungen des Sachverhalts zugrunde liegen. Die rechtliche Würdigung der Sachverhalte obliegt nach Abgabe der Ermittlungsverfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften der Justiz.

Zeitraum	Verstöße gegen das Vereinsgesetz
01.03.17 – 31.12.17	11
01.01.18 – 31.12.18	243
01.01.19 – 31.12.19	144
01.01.20 – 17.12.20	89

Über die Anzahl der Verurteilungen sowie die bei den Staatsanwaltschaften der Länder derzeit noch anhängigen Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Bei wie vielen diesbezüglichen Verfahren in welchen Bundesländern waren welche Vertreterinnen und Vertreter des BMI bzw. von Sicherheitsbehörden des Bundes als Zeugen der Staatsanwaltschaften geladen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ladungen von Vertreterinnen und Vertretern des BMI bzw. von Sicherheitsbehörden des Bundes als Zeuge in Verfahren im Sinne der Frage 5 der Kleinen Anfrage werden nicht statistisch erfasst.

7. Inwieweit ist die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezüglich der YPJ-Fahnen nach Ansicht der Bundesregierung richtungweisend für den weiteren Umgang der Justizbehörden der Länder mit den Symbolen von YPG und YPJ?

Die Bundesregierung kann keine Einschätzung zu künftigen Einzelfallentscheidungen der Landesjustizbehörden treffen.

8. Inwieweit gedenkt die Bundesregierung anlässlich der Zurückweisung der Revision durch das Bayerische Oberste Landesgericht, gegenüber den Ländern eine abermalige Aktualisierung der unter das Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans PKK fallenden Symbole vorzunehmen?

Die Bundesregierung sieht sich derzeit nicht zu einer Aktualisierung veranlasst.





Anlage

Hinweis:

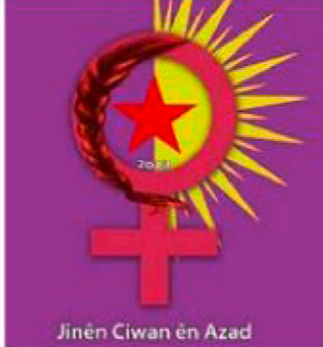




Bei öffentlichen Versammlungen mit PKK-Bezug bzw. in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, sind Bildnisse von Abdullah Öcalan generell verbotene Kennzeichen i.S. d. § 9 VereinsG.

Beispiele für Kennzeichen im PKK-Kontext

<p>PKK Partiya Karkeren Kurdistan Arbeiterpartei Kurdistans 1. Fahne</p>		
<p>PKK 2. Fahne</p>		
<p>PKK / KADEK Konkrya Azadi u Demokrasiya Kurdistan Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans</p>		
<p>PKK in Europa CDK (vormals ERNK und YDK) Civata Demokratik a Kurd Kurdisch Demokratische Gesellschaft in Europa</p>		

<p>KCK (vormals KKK) Koma Civaken Kurdistan Union der Gesellschaften Kurdistans</p>	
<p>Kongra Gel Kongreya Gel a Kurdistan Volkskongress Kurdistans</p>	
<p>HPG (vormals ARGK) Hezen Parastina Gel Volksverteidigungskräfte</p>	
<p>HPG Kampfverbände</p> <p>links HPG</p> <p>rechts YJA-STAR (Frauenverbände)</p>	

<p>TAK Teyrebazen Azadiya Kurdistan Freiheitsfalken Kurdistans</p>	
<p>PKK - Jugendorganisation</p>	
<p>YCK Yekitiya Ciwanen Soresgeren Welatparezen Kurdistan Union der revolutionär-patriotischen Jugend Kurdistans</p>	
<p>TECAK Tevgera Ciwanen Azad a Kurdistanê Bewegung der freien Jugend Kurdistans alt, bis 2005</p>	
<p>Komalen Ciwanan, kurz KC Koma Komalen Ciwanen Demokratik a Kurdistanê Gemeinschaft der Demokratischen Jugend Kurdistans</p>	
<p>Komalen Ciwan Ewropa</p>	
<p>Ciwanen Azad</p>	

<p>Jinen Ciwanen Azad</p>	 <p>Jinên Ciwanên Azad</p>
<p>YXK Yekitiya Xwendekaren Kurdistan Verband der Studierenden aus Kurdistan</p>	
<p>YXK - JIN Yekitiya Xwendekaren Kurdistan - Jin Verband der Studierenden der Frauen aus Kurdistan</p>	 <p>YXK-JIN</p>
<p>PKK - Frauenorganisation</p>	
<p>KJB Koma Jinen Bilind Gemeinschaft der erhabenen Frauen (Dachverband der kurd. Frauen)</p>	 <p>K J B</p>
<p>PAJK Partiya Azadiya Jin a Kurdistan Partei der freien Frau in Kurdistan (vormals PJA, Partiya Jina Azad)</p>	 <p>PAJK-2004</p>

YJA-STAR
 Yekitiya Jinen Azad
 Einheit der Freien Frau
 (Kampfverband innerhalb der HPG)



PKK - Ablegerparteien

PYD
 Partiya Yekitiya Demokrat
 Demokratische Einheitspartei

 gegründet am 20.09.2003
 in Syrien, Rojava (Westkurdistan)



kämpfende Einheiten der PYD
YPG
 Yekineyen Parastina Gel
 (Volksverteidigungseinheiten der PYD)



YPJ
 (kämpfende Frauen-Einheiten der PYD)



<p>PCDK Partiya Careseri Dimokrati Kurdistan Partei für eine demokratische Lösung Kurdistan</p> <p>gegründet im März 2002 im Irak, Basur (Südkurdistan)</p>		
<p>PJAK Partiya Jiyana Azad a Kurdistane Partei für ein freies Leben Kurdistan</p> <p>gegründet im April 2004 im Iran, Rojhilat (Ostkurdistan)</p>		

Die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Symbole wird im entsprechenden Versammlungskontext für zulässig erachtet, sofern bei der Versammlung ein PKK-Bezug unterbleibt:

<p>PYD Partiya Yekitiya Demokrat Demokratische Einheitspartei</p> <p>gegründet am 20.09.2003 in Syrien, Rojava (Westkurdistan)</p>	
<p>kämpfende Einheiten der PYD YPG Yekineyen Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten der PYD)</p>	
<p>YPJ (kämpfende Frauen-Einheiten der PYD)</p>	